



Stellungnahme Nr. 53 Oktober 2025

Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren sowie zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe

Mitglieder des Ausschusses Abwickler Vertreter

RA Joachim Exner
RAin Elisabeth Geheeb
RA Andreas Handziuk (Vorsitzender), Berichterstatter
RAin Sabine Kantin
RAin Dr. Carolin Kenter
RAin Simone Kolb
RA Friedrich März
RA Robert Podgajny

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses BRAO

RAin Christine Bernard
RA Prof. Ingo Hauffe
RA Jan Helge Kestel
RAuN Jan J. Kramer
RA Otmar Kury (Vorsitzender)
RAuN Dr. Marcus Mollnau
RA Rolf G. Pohlmann
RA Jan Schaeffer
RA Dr. Alexander Siegmund
RA Dr. Uwe Wirsching
RA beim BGH Dr. Christian Zwade

RA André Haug, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RA Christian Dahns, Bundesrechtsanwaltskammer
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Europa

RA Dr. Sebastian Cording
RA Hans-Joachim Fritz
RA Marc André Gimmy
RAin Dr. Margarete Gräfin von Galen (Vorsitzende)
RA Andreas Max Haak
RA Dr. Frank J. Hospach
RA Dr. Christian Lemke
RA Maximilian Müller
RAin Dr. Kerstin Niethammer-Jürgens
RA Dr. Hans-Michael Pott
RA Jan K. Schäfer
RAin Stefanie Schott
RA Prof. Dr. Gerson Trüg
RA Andreas von Máriássy

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Astrid Gamisch, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Dr. Nadja Wietoska, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Frederic Boog, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel
Ass. jur. Sarah Pratscher, Bundesrechtsanwaltskammer, Brüssel

Mitglieder des Ausschusses Rechtsdienstleistungsgesetz

RA Stefan Buck
RAin Sabine Fuhrmann
RA Stefan Graßhoff
RAin Dr. Birte Lorenzen
RAin Heidi Milsch
RA Dr. Frank Remmert (Vorsitzender), Berichterstatter
RA Tilmann Winkler

RA Dr. Christian Lemke, Vizepräsident der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Daniela Neumann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strafprozessrecht

RA Dr. Matthias Dann
RA Prof. Dr. Michael Gubitza, Berichterstatter
RAin Dr. Vera Hofmann
RA Prof. Dr. Christoph Knauer (Vorsitzender)
RA Dr. jur. Andreas Minkoff
RA Maximilian Müller
RA Jürgen Pauly
RAin Anette Scharfenberg
RAin Dr. Alexandra Schmitz
RAin Stefanie Schott
Rechtsanwalt Prof. Dr. Gerson Trüg

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer
RAin Eva Melina Buchmann, Bundesrechtsanwaltskammer

Mitglieder des Ausschusses Strauda

RAin Dr. Carolin Arnemann, Berichterstatterin
RA Prof. Dr. Jan Bockemühl
RA Prof. Dr. Alfred Dierlamm
RA Prof. Dr. Björn Gercke
RA Dr. Mayeul Hiéramente
RA Thomas C. Knierim
RA Dr. Daniel M. Krause
RAin Theres Kraußlach
RA Prof. Dr. Holger Matt (Vorsitzender)
RA Prof. Dr. Ralf Neuhaus
RA Prof. Dr. Tido Park
RAin Dr. Hellen Schilling
RA Dr. Jens Schmidt
RAin Dr. Annette von Stetten, Berichterstatterin

RAin Leonora Holling, Schatzmeisterin der Bundesrechtsanwaltskammer

Verteiler: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Justizministerien der Länder
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages
Rechtspolitische Sprecher der Bundestagsfraktionen
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen
Rechtsanwaltskammern
Bundesverband der Freien Berufe
Bundesnotarkammer
Bundessteuerberaterkammer
Bundesverband der Unternehmensjuristen e. V.
Deutsche Rechtspflegervereinigung
Deutscher Steuerberaterverband
Wirtschaftsprüferkammer
Institut der Wirtschaftsprüfer
Deutscher Anwaltverein
Deutscher Notarverein
Deutscher Richterbund
Deutscher Juristinnenbund
Patentanwaltskammer
Neue Richtervereinigung

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion,
Juris, Expertenbriefing, Otto Schmidt Verlag, Legal Tribune Online, MDR, JUVE

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten¹ gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Stellungnahme

Die BRAK bedankt sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe Stellung nehmen zu dürfen.

I. Differenzierung zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern

Im Grundsatz begrüßt die BRAK das Anliegen des Gesetzentwurfes, zukünftig bei Maßnahmen der Rechtsanwaltskammern zwischen präventiven und repressiven Maßnahmen zu unterscheiden.

Zustimmung findet auch, diesbezüglich zwischen Beratungen mit lediglich empfehlendem Charakter und rechtlichen Hinweisen als präventive Maßnahmen auf der einen und Rügen als repressive Maßnahmen auf der anderen Seite unterscheiden zu wollen.

Die Einführung des „rechtlichen Hinweises“ und damit eine Klärung der Diskussion um die so genannte „missbilligende Belehrung“ werden begrüßt. Wenig geglückt ist nach Auffassung der BRAK auch weiterhin die Legaldefinition des rechtlichen Hinweises in § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E. Ebenso wie im vorangegangenen Referentenentwurf aus dem Jahr 2024 ist vorgesehen, dass ein rechtlicher Hinweis vorliegen soll, „soweit sich der Vorstand in einer Erklärung zu Fragen der Berufspflichten auf eine rechtliche Bewertung festgelegt hat“. Eine trennscharfe Abgrenzung zur unverbindlichen Beratung ermöglicht diese Umschreibung aber nicht. Eine abgestimmte rechtliche Bewertung berufsrechtlicher Fragen geht denklogisch nicht nur einem rechtlichen Hinweis, sondern auch einer präventiven Beratung voraus, mit der lediglich unverbindliche Handlungsoptionen vorgeschlagen werden sollen. Für die Qualifikation als rechtlicher Hinweis kann es auch nicht darauf ankommen, ob sich die Rechtsanwaltskammer positioniert, die Rechtslage mithin selbst bewertet und sich auf eine Auslegung festlegt, oder sich aufgrund einer gefestigten Rechtsprechung zur Rechtslage darauf beschränkt, lediglich auf den vorliegenden Meinungsstand zu verweisen. Eine solche Differenzierung ist wohl auch nicht gewollt; der Gesetzentwurf bleibt an dieser Stelle aber weiterhin missverständlich.

Der entscheidende Unterschied zwischen dem mit einem Rechtsbehelf angreifbaren rechtlichen Hinweis und einer schlichten Beratung ist der Umstand, dass es sich nur beim Erstgenannten um einen belastenden Verwaltungsakt handelt. Es geht bei einem rechtlichen Hinweis mithin um die abschließende Beurteilung eines feststehenden Sachverhalts, während sich eine Beratung mit empfehlendem Charakter eher auf ein abstraktes bzw. noch fiktives Szenario bezieht. Dies ergibt sich letztlich auch aus § 73 Abs. 3 BRAO-E und der Begründung des Reformgesetzes.

Es sollte aber gerade bei der Definition der Maßnahme gemäß § 73 Abs. 3 Satz 1 BRAO-E auch deutlich zum Ausdruck kommen. Hierzu genügt es nicht, dass gemäß § 73 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E ein rechtlicher Hinweis als solcher zu bezeichnen sein soll.

¹ Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

Zutreffend weist die Begründung des Referentenentwurfs selbst darauf hin, dass der Bezeichnung allein keine entscheidende Bedeutung für die Qualifikation einer Maßnahme zukommt.

II. Herstellung kohärenter und rechtsklarer Regelungen bei Rechtsbehelfen gegen Belehrungen, Rügen, Auskunftsverlangen und Zwangsgelder

1. Vereinheitlichung des Rechtsweges

Grundsätzlich teilt die BRAK die Überlegungen des Reformgesetzgebers, zukünftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen die erstinstanzliche Zuständigkeit des Anwaltsgerichts vorzusehen.

Die BRAK begrüßt auch, dass bei einer Rüge (Zulassungs-)Revision zum Anwaltsgerichtshof gegeben sein soll. Zwar ist die Rüge, wie sich aus § 74 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E ergibt, keine schwere Sanktion. Um mittels obergerichtlicher Entscheidungen eine einheitliche Rechtsprechung herbeiführen zu können, erscheint dieser Rechtsweg aber geboten.

Keine grundsätzlichen Einwände bestehen dagegen, bei Rügen gemäß §§ 74a Abs. 1, 56 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E auf eine zweite Tatsacheninstanz zu verzichten, soweit § 56 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BRAO-E bestimmt, dass die Überprüfungsmöglichkeiten gemäß §§ 57 Abs. 3, 74 Abs. 5 BRAO bestehen bleiben, auch wenn landesrechtlich eine Nachprüfung gemäß § 68 VwGO ausgeschlossen ist.

Ob es tatsächlich notwendig ist, auch bei rechtlichen Hinweisen und Zwangsgeldern gegen die Entscheidung des Anwaltsgerichts ein weiteres Rechtsmittel zuzulassen, erscheint hingegen zweifelhaft. Ein rechtlicher Hinweis ist von eher begrenzter Bedeutung. Bei Zwangsgeldern als Beugemittel konterkariert ein (übermäßig) langer Rechtsweg die Effektivität der Kammeraufsicht.

2. Anwendbare Verfahrensvorschriften

Dass der Referentenentwurf vorsieht, künftig für Rechtsbehelfe gegen rechtliche Hinweise, Auskunftsverlangen, Zwangsgelder und Rügen einheitlich die für Verwaltungsakte geltenden Vorschriften der VwGO zur Anwendung zu bringen, ist aus Sicht der BRAK konsequent.

Die BRAK verbleibt allerdings bei ihrer Auffassung, dass für Rügen als Teil der repressiven Berufsaufsicht das Instrumentarium der Strafprozessordnung – häufig auch wegen der Sachnähe zum Strafrecht – viel besser passt.

Die Änderung hätte auch zur Folge, dass es beim Anwaltsgericht zukünftig zwei verschiedene Verfahrensarten gibt, und zwar zum einen bei der Anfechtung der Rügen, der Zwangsgeldandrohung, der Festsetzung des Zwangsgeldes und des rechtlichen Hinweises durch Widerspruch und Anfechtungsklage das Verwaltungsprozessrecht, und zum anderen nach einer Anschuldigung von Berufsrechtsverstößen durch die Generalstaatsanwaltschaft das Strafprozessrecht. Die Anwaltsgerichte bei den Rechtsanwaltskammern sind zurzeit regelmäßig mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten besetzt, die strafrechtlich spezialisiert sind. Mit verwaltungsrechtlichen Fragestellungen waren diese Berufsträger bisher jedenfalls nicht befasst. Vor diesem Hintergrund bedürfte es für die Vorbereitung der Anwaltsrichter auf die neuen Verfahren in jedem Fall einer Übergangsfrist von mindestens sechs Monaten.

III. Zu den einzelnen Regelungen

1. Widerruf der Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung mit dem Zusatz „im Ruhestand“ (§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E)

§ 17 Abs. 3 Nr. 2 BRAO-E sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern eine nach § 17 Abs. 2 BRAO erteilte Erlaubnis widerrufen können, wenn nachträglich Umstände eintreten, die bei einem Rechtsanwalt die Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft oder den Widerruf der Zulassung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 BRAO nach sich ziehen würden.

Die BRAK gibt zu bedenken, dass ausschließlich die Anwaltsgerichte für den Ausschluss aus der Rechtsanwaltschaft zuständig sind (§ 114 Abs. 1 Nr. 5 BRAO). Ob ein Rechtsanwalt aus der Anwaltschaft ausgeschlossen worden wäre, lässt sich demnach durch eine Rechtsanwaltskammer nicht entscheiden. Ein anwaltsgerichtliches Verfahren kann nachträglich nicht mehr durchgeführt werden.

Es ist daher systemwidrig, dass eine Entscheidung eines Gerichts inzident durch eine Rechtsanwaltskammer getroffen werden soll.

2. Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und Gesamtverzeichnis in der BRAK (§§ 31 Abs. 3 Nr. 8, 31 Abs. 4 Nr. 14 BRAO-E)

Die BRAK regt im Hinblick auf die Änderung des § 31 Abs. 3 Nr. 8 BRAO eine Klarstellung an.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass die Rechtsanwaltskammern im Falle der Bestellung einer Vertretung oder eines Abwicklers sowie im Fall der nach § 30 BRAO erfolgten Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten eines Rechtsanwalts folgende Daten einzutragen haben:

- bei natürlichen Personen: Familienname, Vorname oder Vornamen und Anschrift,
- bei Berufsausübungsgesellschaften: Name oder Firma und Anschrift.

Die gewählte Formulierung erweckt den Eindruck, dass Berufsausübungsgesellschaften als Vertretung bestellt oder als Zustellungsbevollmächtigter benannt werden können. Dies ist bislang allerdings nach einhelliger Auffassung² nicht möglich. Eine Änderung des § 53 BRAO und des § 30 BRAO sieht der aktuelle Referentenentwurf jedoch nicht vor. Lediglich für den Fall der Abwicklerbestellung soll in § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E geregelt werden, dass künftig auch eine Berufsausübungsgesellschaft zum Abwickler bestellt werden kann. Andererseits wird in der Gesetzesbegründung³ darauf hingewiesen, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass eine Vertretung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 BRAO anstelle eines Rechtsanwalts auch einer Berufsausübungsgesellschaft übertragen werden kann. Dies wird aus der Verweisung in § 59e Abs. 1 BRAO geschlossen, nach der § 53 sinngemäß auch für Berufsausübungsgesellschaften gelten soll.

Um Missverständnisse zu vermeiden, wäre es nach Auffassung der BRAK sinnvoll, die Änderungen in § 55 Abs. 1 BRAO-E auch auf die Regelungen in § 30 und § 53 BRAO zu übertragen und dort klar zum Ausdruck zu bringen, dass auch Berufsausübungsgesellschaften als Zustellungsbevollmächtigte bzw. als Vertretung bestellt werden können.

Die geplante Regelung in § 31 Abs. 4 Nr. 14 BRAO-E zur Erfassung von Insolvenz- und Liquidationsdaten bei der Auflösung von Gesellschaften in den Verzeichnissen der Rechtsanwaltskammern ist

² Vgl. hierzu nur Henssler/Prütting, BRAO, 6. Auflage, § 30 Rn. 15.

³ auf Seite 181.

grundsätzlich nachvollziehbar, um Transparenz zu gewährleisten. Allerdings ergeben sich aus der Praxis und im Hinblick auf Haftungsfragen erhebliche Bedenken.

Trotz der Neufassung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen (MiZi) vom 18.11.2024 ist nicht sichergestellt, dass die Rechtsanwaltskammern die erforderlichen Mitteilungen über Eintragungen in Handels- oder Gesellschaftsregistersachen in Bezug auf anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nach XXI Nr. 3 von den Registergerichten erhalten. Mehrere Rechtsanwaltskammern haben im Zusammenhang mit den Mitteilungen in Zivilsachen in der Vergangenheit die Erfahrung gemacht, dass die Registergerichte die Rechtsanwaltskammern regelmäßig nicht oder häufig nicht zeitnah informieren. Sollten die Rechtsanwaltskammern künftig Daten der Insolvenzverwaltung oder Liquidatoren veröffentlichen müssen, wäre eine konsequente Anwendung der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen durch die Registergerichte gegenüber den Rechtsanwaltskammern unabdingbar, da die Rechtsanwaltskammern für die Richtigkeit der Eintragungen verantwortlich sind. Weder Insolvenzverwalter noch Liquidatoren sind berufsrechtlich dazu verpflichtet, den Rechtsanwaltskammern entsprechende Mitteilungen, insbesondere zu ihrer Person, zukommen zu lassen.

Werden den Rechtsanwaltskammern aber weder durch Register- oder Insolvenzgerichte noch durch Insolvenzverwalter oder Liquidatoren Mitteilungen gemacht, besteht das Risiko, dass Rechtsanwaltskammern für falsch veröffentlichte Daten haftbar gemacht werden.

Aus welcher Quelle die Kammern die einzutragenden Daten beziehen sollen, lässt der bisherige Gesetzentwurf offen. Jedenfalls ist es den Rechtsanwaltskammern nicht zuzumuten, sich die Informationen selbst beschaffen zu müssen. Sollten die Kammern allerdings lediglich verpflichtet sein, die Daten einzutragen, die ihnen von den Vertretern der Berufsausübungsgesellschaften mitgeteilt werden, ohne weitere Recherche der Richtigkeit, so sollte dies auch aus dem Gesetzentwurf unmissverständlich hervorgehen.

Ferner ist die Einführung dieser Regelung für alle Berufsausübungsgesellschaften unabhängig von ihrer Gesellschaftsform nicht nachvollziehbar. Sofern Gesellschaften, die im Register eingetragen sind, aufgelöst werden, besteht die Möglichkeit, Informationen aus dem Register zu erhalten. Anders ist dies aber bei Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, die in keinem Register geführt werden. Hier sollte gegebenenfalls über eine Differenzierung nachgedacht werden.

Schließlich regt die BRAK erneut an, im bundeseinheitlichen Anwaltsverzeichnis nur den Namen, die Firma der Berufsausübungsgesellschaft, die Mitglied der Kammer ist, ihre Registernummer und das Register zur Identifizierung einzutragen. Alle weiteren Angaben können die Rechtsuchenden aus dem öffentlichen Register, das zudem über öffentlichen Glauben verfügt, entnehmen. Die geplante Regelung würde zu doppeltem Verwaltungsaufwand führen und die Praxis zeigt, dass die Berufsausübungsgesellschaften einen Gleichlauf der Eintragungen nicht gewährleisten (können).

Die jetzige Regelung würde mithin zu widersprüchlichen Eintragungen im (Handels-)Register und dem BRAV führen und so zu einer Verunsicherung der Rechtsuchenden beitragen.

3. Aufhebung der Zugangsberechtigung und Sperrung (§ 31a Abs. 4 Satz 1 BRAO i.V.m. § 28 Abs. 1 RAVPV)

Gemäß § 31a Abs. 4 Satz 1 BRAO hebt die BRAK die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) auf, sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt.

Ergänzend sieht § 28 Abs. 1 RAVPV vor, dass die BRAK ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach sperrt, wenn die Eintragungen zum Postfachinhaber im Gesamtverzeichnis gesperrt wurden. Der Zugang zu einem gesperrten besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 RAVPV nicht mehr möglich. Dies gilt für den Postfachinhaber und alle anderen Personen, denen eine Zugangsberechtigung zu dem Postfach erteilt worden ist.

Diese Regelung führt in der Praxis dazu, dass Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und gegebenenfalls von ihnen berechtigte Personen auf das Postfach nicht mehr zugreifen können, wenn sie nicht mehr als Mitglied der Rechtsanwaltskammer im Bundesweiten Amtlichen Anwaltsverzeichnis eingetragen sind. Die Sperrung des Eintrags erfolgt in den Mitgliederverwaltung der Rechtsanwaltskammer und wird in der folgenden Nacht an die BRAK übermittelt. Ab Übermittlung an die BRAK ist der Zugriff auf das Postfach gesperrt.

Wegen der erforderlichen Eintragung durch die Rechtsanwaltskammer und Übermittlung an die BRAK in einem automatisierten Verfahren, das zu einer Sperrung des Zugangs zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach führt, weiß das frühere Mitglied meist nicht, zu welchem genauen Zeitpunkt der Zugang zum Postfach gesperrt wird. Dies hat zur Folge, dass bis unmittelbar vor der tatsächlichen Sperrung des Postfachs dort Nachrichten eingehen können. Da dem Postfachinhaber der genaue Zeitpunkt der Sperrung nicht bekannt ist, kann er nicht immer alle bis unmittelbar vor der Sperrung eingehenden Nachrichten abrufen. Dies führt dazu, dass in gesperrten Postfächern häufig noch Nachrichten liegen, die nicht mehr zur Kenntnis genommen werden können. In diesen Fällen muss zwingend ein Abwickler bestellt werden, der zumindest einen lesenden Zugriff auf die Nachrichtenübersicht erhält und sich damit an den Absender der Nachricht wenden und um erneute Übermittlung an ihn bitten kann.

Bei den Rechtsanwaltskammern und auch im beA-Anwendersupport häufen sich die Fragen, ob dies auch in Fällen richtig sein könne, in denen die Bestellung eines Abwicklers aufgrund der sonstigen Umstände nicht erforderlich ist. Dies gilt insbesondere dann, wenn Rechtsanwälte aus Kanzleien ausscheiden und ihre Zulassung zurückgeben, die Mandate aber in der bestehenden Kanzlei weitergeführt werden.

Um in solchen Fällen nicht nur aufgrund einzelner Nachrichteneingänge einen Abwickler bestellen zu müssen, schlägt die BRAK vor, dem Postfachinhaber auch nach dem Widerruf seiner Zulassung einen rein lesenden Zugriff auf Nachrichten in dem gesperrten Postfach zu belassen. Da das Postfach ab Sperrung nicht mehr adressierbar ist, bezöge sich der lesende Zugriff nur auf Nachrichten, die bis zum Widerruf der Zulassung eingegangen sind.

Ein darüberhinausgehender Zugriff, insbesondere zum Versenden von Nachrichten, soll weiterhin ausgeschlossen bleiben, da dieser nur zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten zusteht.

§ 31a Abs. 4 Satz 1 BRAO könnte wie folgt geändert werden:

*„Sobald die Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer aus anderen Gründen als dem Wechsel der Rechtsanwaltskammer erlischt, **beschränkt die Bundesrechtsanwaltskammer die Zugangsberechtigung zu dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach auf einen lesenden Zugriff auf die in dem Postfach eingegangenen Nachrichten.**“*

Eine entsprechende Änderung sollte in § 31b Abs. 3 BRAO vorgenommen werden.

Ergänzend könnte § 28 Abs. 1 Satz 3 RAVPV wie folgt geändert werden:

„Der Zugang zu einem gesperrten besonderen elektronischen Anwaltspostfach ist auf einen lesenden Zugriff auf bis zur Sperrung in dem Postfach eingegangene Nachrichten beschränkt.“

Durch diese Änderungen könnte die Sorge ehemaliger Postfachbesitzer reduziert werden, dass nach der Rückgabe ihrer Zulassung bis zur tatsächlichen Sperrung des Postfachs dort noch wichtige Nachrichten eingehen und nicht mehr zur Kenntnis genommen werden können.

Die Änderung würde darüber hinaus auch in Fällen einer Kanzleiabwicklung zu einer Entlastung der Abwickler beitragen. Der Abwickler hat nur die Möglichkeit, die Nachrichtenübersicht im Postfach des ehemaligen Mitglieds einer Rechtsanwaltskammer einzusehen. Die Entschlüsselung von Nachrichten ist nicht möglich. Er muss also in jedem Einzelfall den Absender einer Nachricht bitten, diese erneut an ihn zu übersenden. Gerichten oder Behörden ist dies häufig nicht möglich. Wenn das ehemalige Mitglied bzw. die berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aber über den Widerruf der Zulassung hinaus noch im beA bereits vorhandene Nachrichten lesen und dem Abwickler zur Verfügung stellen könnten, müsste sich dieser nicht mehr an den Absender wenden.

Die Mitwirkung des bisherigen Postfachinhabers bzw. der von ihm berechtigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll weiterhin zwingend notwendig sein, da es ohne einen sich aus Gründen der anwaltlichen Verschwiegenheit verbietenden „Generalschlüssel“ der BRAK nicht möglich ist, ohne Mitwirkung des Postfachinhabers einer dritten Person Zugriff auf eingegangene Nachrichten einzuräumen. Aus diesen Gründen ist die Zugriffsmöglichkeit von Abwicklern und Vertretungen auf die Nachrichtenübersicht beschränkt. Eine Möglichkeit zum Entschlüsseln der Nachricht soll weiterhin nur für den (ehemaligen) Postfachinhaber bzw. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestehen.

Die BRAK bittet für die Umsetzung der beiden vorgenannten Punkte um eine Übergangszeit von mindestens 12 Monaten ab Verkündung des Gesetzes, da technische Anpassungen am beA-System erforderlich sein werden.

4. Weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach für anwaltliche Richterinnen und Richter an den Gerichten in Anwaltssachen

Anwaltliche Richterinnen und Richter an den Amtsgerichtshöfen haben darauf hingewiesen, dass die Kommunikation in Verfahren an den Gerichten in Anwaltssachen über das für sie als Mitglieder der Rechtsanwaltskammern eingerichtete besondere elektronische Anwaltspostfach nicht möglich sei, da diese Nachrichten besonders vertraulich zu behandeln seien und damit in der allgemeinen Kanzleiorganisation gesondert behandelt werden müssten. Gleiches dürfte für Richterinnen und Richter beim Amtsgericht gelten.

Die BRAK schlägt daher vor, ihr in § 31a BRAO die Möglichkeit einzuräumen, für anwaltliche Richterinnen und Richter an den Gerichten in Anwaltssachen bei Bedarf ein weiteres besonderes elektronisches Anwaltspostfach einzurichten. Die Regelung könnte in § 31a Abs. 5 oder in § 31a Abs. 7 BRAO verortet sein.

Die Regelung sollte optional ausgestaltet werden. Denn in einigen Bundesländern ist es möglich, für die Kommunikation der Richter und der Geschäftsstellen untereinander die dafür eingerichtete Kommunikationsstruktur der Gerichte zu nutzen.

5. Tätigkeitsverbot bei widerstreitenden Interessen (§ 42 BRAO-E)

Die BRAK spricht sich ausdrücklich dagegen aus, für Unternehmen eine Zustimmungsfiktion nach Ablauf einer Zweiwochenfrist gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E vorzusehen.

Nach der Rechtsprechung des BVerfG dient das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gemäß § 43a Abs. 4 BRAO nicht nur dem Schutz des individuellen Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant und der Wahrung der Unabhängigkeit des Rechtsanwalts, sondern auch dem Gemeinwohl in Gestalt der Rechtspflege, die auf eine Geradlinigkeit der anwaltlichen Berufsausübung angewiesen ist. Der Rechtsanwalt darf nicht Diener zweier Herren sein. Das Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen gilt auch für Rechtsanwälte, die sich zur gemeinschaftlichen Berufsausübung mit einem Rechtsanwalt verbunden haben, der einem Tätigkeitsverbot unterliegt. Ausnahmen vom Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen sind im Fall der Sozietäterstreckung in eng begrenzten Einzelfällen nur dann möglich, wenn die konkrete Zustimmung der betroffenen Mandanten vorliegt.

Das Tätigkeitsverbot darf nach Auffassung der BRAK nicht noch weiter aufgeweicht werden. Das Verbot, keine widerstreitenden Interessen zu vertreten, stellt eine wichtige Kernpflicht des anwaltlichen Berufsrechts dar. Das Tätigkeitsverbot ist – wie die anwaltliche Verschwiegenheitspflicht – eine Grundvoraussetzung dafür, dass die Anwaltschaft ihre zentrale Funktion im System der Rechtspflege erfüllen kann. Die Wahrnehmung anwaltlicher Aufgaben setzt den unabhängigen, verschwiegenen und nur den Interessen seines eigenen Mandanten verpflichteten Rechtsanwalt voraus. Diese Eigenschaften stehen grundsätzlich nicht zur Disposition der Mandanten. Der Rechtsverkehr muss sich darauf verlassen können, dass der Pflichtenkanon des § 43a BRAO befolgt wird, damit die angestrebte Chancen- und Waffengleichheit der Bürger untereinander und gegenüber dem Staat gewahrt wird und die Rechtspflege funktionsfähig bleibt. Das Verbot dient dazu, das Vertrauen sowohl der Öffentlichkeit als auch der einzelnen Mandanten in die unabhängige Interessenwahrnehmung durch den Rechtsanwalt zu schützen, die für und im Interesse der eigenen Partei erfolgt. Dieses Vertrauen würde durch die Einführung einer Zustimmungsfiktion konterkariert.

Ungeachtet dessen ist es nicht plausibel, aus welchem Grund Unternehmen weniger schutzbedürftig sein sollen als Verbraucher. Damit zu argumentieren, dass der Unternehmer eine Zustellungsfiktion aus § 362 HGB kenne, geht fehl. Bei dieser Vorschrift geht es um den eigenen Gewerbebetrieb des Kaufmanns. In diesem Zusammenhang und aufgrund der Eigenschaft als Kaufmann ist die Qualifikation des Schweigens als Annahme eines Antrags nachvollziehbar. Denn Sinn und Zweck des § 362 HGB ist die Beschleunigung des Handelsverkehrs bei gleichzeitigem Schutz des Geschäftspartners. Hier allerdings ist das Unternehmen – genauso wie ein Verbraucher – Mandant, und nur darauf kommt es für die Frage der Schutzbedürftigkeit an. Eine differenzierte Behandlung ist daher nicht gerechtfertigt. Im Rechtsverkehr kann das Schweigen nur in eng umgrenzten Ausnahmefällen als Willenserklärung gedeutet werden, da die Vertragsfreiheit zu schützen und die Rechtssicherheit im Geschäftsverkehr zu gewährleisten ist.

Die Zustimmungsfiktion, der im Übrigen eine viel zu kurze Frist vorausgehen soll, würde dazu führen, dass das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant und letztendlich die Integrität der Anwaltschaft beeinträchtigt werden. Wirtschaftliche Risiken einer Anwaltskanzlei dürfen nicht über den Schutz der Rechtssuchenden gestellt werden.

6. Zulassung als Syndikusrechtsanwalt (§ 46a BRAO-E)

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag, wonach bei der Antragstellung zur Zulassung als Syndikusrechtsanwalt die Vorlage eines Originals oder einer amtlich beglaubigten Abschrift des Arbeitsvertrages nicht mehr erforderlich sein soll.

Die Vorlage einer Abschrift des Arbeitsvertrages soll zukünftig richtigerweise ausreichend sein, so dass auf diese Weise das Zulassungsverfahren für alle Beteiligten vereinfacht, endbürokratisiert und

beschleunigt werden kann. Die Neuregelung stellt einen wichtigen weiteren Schritt zur papierlosen Aktenführung dar.

Die BRAK regt bei dieser Gelegenheit an, nicht nur das Zulassungsverfahren von Syndikusrechtsanwälten, sondern auch das Verfahren beim Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zu entbürokratisieren.

Es wird angeregt, § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO ersatzlos zu streichen. Gemäß § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 2 Satz 2 BRAO ist die Entscheidung über den Widerruf der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auch der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) zuzustellen. § 46b Abs. 2 Satz 3 BRAO i.V.m. § 46a Abs. 2 Satz 1 BRAO sieht darüber hinaus eine Anhörung der DRV Bund vor. Gründe, warum die DRV Bund im Widerrufsverfahren zu beteiligen ist, sind nicht ersichtlich. Bei Beendigung der Tätigkeit/des Arbeitsverhältnisses ist die Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 2 Satz 2 BRAO zu widerrufen. Ein Interesse, welches die DRV Bund geltend machen könnte, ist nicht ersichtlich. Auch die Verschwiegenheitsverpflichtung der Rechtsanwaltskammern gemäß § 76 BRAO lässt eine Beteiligung der DRV Bund bei Vorliegen der sonstigen Widerrufsgründe aus § 14 und § 15 BRAO nicht zu. Eine Zustellung des Widerrufsbescheides an die DRV Bund ist zudem mangels Rechtsschutzbedürfnisses nicht erforderlich.

7. Bestellung eines Abwicklers der Kanzlei (§ 55 BRAO-E)

Die BRAK begrüßt, dass der Referentenentwurf mit der Neufassung des § 55 BRAO auf eine Begrenzung der finanziellen Belastung der Rechtsanwaltskammern hinwirken will, die bei der Bestellung von Abwicklerinnen und Abwicklern regelmäßig im Wege der sogenannten Bürgenhaftung nach § 54 Abs. 4 entstehen können. Eine Reform des Abwicklerinstituts ist aus Sicht der BRAK dringend geboten.

Der vorgelegte Referentenentwurf bleibt allerdings hinter den weitergehenden Reformvorschlägen der BRAK (dazu im Einzelnen später) zurück. Der Referentenentwurf ist in seiner Zielsetzung der Begrenzung der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern richtig, aber in seiner konkreten Ausgestaltung wenig praxistauglich und wenig überzeugend. Die geplante Neufassung von § 55 BRAO ist unzureichend. Es besteht dringender Bedarf, das Institut der Abwicklung von Kanzleien grundlegend zu reformieren.

Nach derzeitiger gesetzlicher Regelung obliegt es dem Abwickler, die schwebenden Angelegenheiten abzuwickeln und die laufenden Aufträge fortzuführen. Insofern gilt er als von den Mandanten bevollmächtigt, die laufenden Mandate bis zum jeweiligen Mandatsende weiter zu bearbeiten und dies unabhängig davon, ob bei der weiteren Bearbeitung noch Gebühren entstehen können oder diese bereits durch Vorschüsse bezahlt worden sind.

Der ausgeschiedene Rechtsanwalt oder seine Erben haben dem Abwickler eine angemessene Vergütung zu zahlen, müssen demnach also grundsätzlich für die Kosten der Abwicklung der Kanzlei aufkommen.

Kann der Abwickler seinen Vergütungsanspruch gegen den ausgeschiedenen Rechtsanwalt oder dessen Erben aufgrund Zahlungsunfähigkeit oder Erbausschlagung aber nicht realisieren, haftet die zuständige Rechtsanwaltskammer wie ein Bürge. Diese Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammern wird aber bekanntlich immer problematischer und das Kostenrisiko für die Kammerhaushalte wird immer größer.

Früher war der Regelfall für die Bestellung eines Abwicklers nämlich der Tod eines Rechtsanwalts. Heute ist der Grund für eine Kanzleiabwicklung regelmäßig das Erlöschen der Zulassung wegen Vermögensverfalls.

In der Regel rechnen Rechtsanwälte, die später in Insolvenz fallen, alle aus einem Mandat erzielbaren Gebührenansprüche als Vorschuss ab, da vor dem Widerruf der Zulassung noch alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, finanziell überleben zu können. Es wird also eine exzessive Vorschusspraxis betrieben.

Der Kanzleiabwickler sieht sich in diesen Fällen daher einer Reihe von Verfahren gegenüber, welche er abzuwickeln hat, aus welchen er aber keine Gebührenansprüche mehr realisieren kann. Verstärkt wird dieses Problem noch in sogenannten Massenverfahren, z. B. im Sozialrecht und bei der Vertretung von Anlegern, in denen der Abwickler vor der Aufgabe steht, eine sehr große Anzahl von Mandaten zu erfassen und abzuwickeln.

In der Vergangenheit sind auf die Kammern im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung so schon mehrfach sechsstellige Beträge zugekommen.

Beispiel: RAK Hamburg: ca. 550.000 Euro
RAK Bamberg: ca. 150.000 Euro

Verstärkt wird diese Situation noch dadurch, dass die den Abwicklern zustehende angemessene Vergütung in Anbetracht eines Beschlusses des BGH vom 21.12.2022 (AnwZ (Brgf) 16/22) mittlerweile wesentlich höher als zuvor von den Rechtsanwaltskammern meist praktiziert anzusetzen ist.

Im Zusammenhang mit der Festsetzung der Abwicklervergütung und der Bürgenhaftung sind die Haushalte der Rechtsanwaltskammern daher zunehmend nicht unerheblichen Kostenrisiken ausgesetzt.

Der Referentenentwurf sieht die Möglichkeit der Mandatsbeendigung/Mandatskündigung dann vor, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat (§ 53 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E). Macht der Abwickler gegenüber der Rechtsanwaltskammer mehr als 10.000 Euro geltend, besteht eine Verpflichtung der Rechtsanwaltskammer aus der Bürgenhaftung für die Fortführung laufender Aufträge nur dann, wenn sie der Fortführung zugestimmt hatte (§ 53 Abs. 4 Satz 1 BRAO-E). Im Ergebnis haftet die Rechtsanwaltskammer bei einer Beendigung/Kündigung der Mandate der Höhe nach unbegrenzt und für die Fortführung der Mandate bis zu einer Höhe von max. 10.000 Euro, wenn sie der Fortführung nicht zugestimmt hatte.

Der Referentenentwurf hält danach aus Gründen des Verbraucherschutzes an der aktuellen Obliegenheit zur Fortführung laufender Mandate grundsätzlich fest. Nach der Begründung zum Referentenentwurf biete das bestehende System für Mandantinnen und Mandanten, die unverschuldet den von ihnen gewählten anwaltlichen Beistand verloren haben, die größte Sicherheit und Sorge für die bestmögliche Kontinuität. Der Referentenentwurf betont dabei ausdrücklich, dass die laufenden Mandate wie eigene Mandate fortzuführen sind (§ 55 Abs. 2 Satz 2 BRAO-E) und eine Bevollmächtigung wird in § 55 Abs. 3 Satz 2 BRAO-E gesetzlich fingiert. Von dieser Obliegenheit soll künftig dann eine Ausnahme bestehen, wenn die Gefahr besteht, dass es zu einer Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in einer Höhe von mehr als 10.000 Euro kommen könnte und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat.

Diese Regelung wirft eine Vielzahl von Fragen auf: Wer trifft die Prognoseentscheidung? Der Abwickler oder die Rechtsanwaltskammer? Ist die Prognose auftragsbezogen oder abwicklungsbezogen?

Müssen Abwickler und/oder Rechtsanwaltskammer die Höhe der zu erwartenden Kosten für jedes einzelne Mandat prüfen? Wer haftet für eine falsche Prognoseentscheidung?

Es stellt sich auch die Frage nach den Kriterien, anhand derer die Rechtsanwaltskammern ihre Entscheidung zur Fortführung der Mandate rechtsicher treffen sollen. Die Anforderungen, die an die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer gestellt werden, sowie auch deren Folgen werden nicht definiert. Es ist unklar, zu welchem Zeitpunkt die Rechtsanwaltskammer ihre Zustimmung erklären soll. Zudem ist auch unklar, ob sich die Zustimmung der Rechtsanwaltskammer zur Fortführung laufender Mandate nur auf einzelne, sich als kostenintensiv abzeichnende Mandate bezieht oder ob sämtliche laufenden Mandate beendet werden können, wenn die Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer 10.000 Euro zu übersteigen droht.

§ 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E erscheint damit wenig praktikabel. Die vorgesehene Haftungsbegrenzung der Rechtsanwaltskammern auf 10.000 Euro entfaltet zwar haftungsbegrenzende Wirkung. Dies geht jedoch mit der schwierigen – und wegen der dynamischen Situation insbesondere bei Gewinnung eines Abwicklers zu Beginn der Abwicklung – kaum zu handhabenden notwendigen Prognose einher, ob eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in Höhe von mehr als 10.000 Euro „einzutreten droht“.

Allein die organisatorische Sichtung und Durchdringung der Akten zu Beginn der Abwicklung kann so viel Zeit in Anspruch nehmen, dass die im Referentenentwurf veranschlagte Grenze von 10.000 Euro bereits erreicht ist, ohne dass der Abwickler zu diesem Zeitpunkt bereits beurteilen kann, wie viel Zeit er für die weitere Bearbeitung benötigt und ob die 10.000 Euro-Grenze bei Fortführung der Mandate überschritten werden würde.

Die vorgeschlagene Beschränkung der Bürgenhaftung würde unter Umständen auch mit einer neuen Haftung erkaufte: Die Kammervorstände hätten zu entscheiden, ob der Abwickler sich auf die Beendigung der Mandate beschränken oder die Mandate fortführen soll. Die Informationslage im Zeitpunkt der Entscheidung wird in allen Fällen – insbesondere bei chaotischen Kanzleiabwicklungen – unvollständig sein müssen. Ob diese Entscheidung dann zutreffend war, wird sich erst viel später im Streit über die Höhe der Bürgenhaftung zeigen. Das ist weder für potenzielle Abwickler noch für die Rechtsanwaltskammern eine sinnvolle Lösung.

Das Festhalten an der grundsätzlichen Verpflichtung zur Fortführung der laufenden Mandate widerspricht auch der Realität anwaltlicher Tätigkeit und würde dazu führen, dass Abwickler regelmäßig auch juristisch aussichtslose und dadurch wirtschaftlich unrentable oder haftungsträchtige Mandate weiterführen müssen, und dies selbst dann, wenn erhebliche Risiken oder Unklarheiten bestehen. Auch wenn die Aktenlage unvollständig oder die Kommunikation mit den Mandanten erschwert ist, wäre der Abwickler damit – anders als der Abzuwickelnde selbst – im Grundsatz verpflichtet, ein Mandat fortzuführen.

Die Regelung verkennt dabei auch die persönliche Verantwortung des Abwicklers und das Haftungsrisiko, das der Abwickler trägt, ohne dabei eine eigene Entscheidungsfreiheit zu haben; eine Entscheidungsfreiheit, die dem Verstorbenen oder nicht mehr zugelassenen Rechtsanwalt jederzeit zugestanden hätte. Bereits jetzt überfordert das Risiko der Übernahme einer Abwicklungstätigkeit potenzielle Abwickler und wirkt abschreckend auf deren Bereitschaft, diese verantwortungsvolle Aufgabe zu übernehmen. Insbesondere bei Abwicklungen, bei denen absehbar ist, dass die abzuwickelnde Kanzlei massenhaft Mandate betreut hat, ist es den Rechtsanwaltskammern schlicht nicht mehr möglich, jemanden zu finden, der zeitlich und organisatorisch bereit ist, in kürzester Zeit die persönliche Verantwortung und Haftung für eine derartige Aufgabe zu übernehmen.

Es stellt sich daher grundsätzlich die Frage, weshalb an dem bestehenden System der Fortführung laufender Mandate festgehalten werden soll. Dass in einem Vertragsverhältnis einer der Beteiligten nach Vertragsschluss stirbt oder insolvent wird, unterfällt grundsätzlich dem allgemeinen Lebensrisiko der Vertragsbeteiligten. Eine geordnete Abwicklung kann aber auch darin bestehen, ein Mandat zu beenden und die Mandantschaft an einen für den Sachverhalt qualifizierteren Kollegen zu verweisen.

Da auch nach dem Referentenentwurf dem Kanzleiabwickler dem Grundsatz nach die Beendigung aller noch laufenden Mandate obliegt, wären die Mandanten des früheren Rechtsanwalts umfassend vor Rechtsverlusten geschützt. Gleichwohl kommen sie nicht in die Pflicht, dem Abwickler die gesetzlichen Gebühren zahlen zu müssen, wenn sie bereits zuvor an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt Vorschüsse geleistet haben. Für die Vergütung des Abwicklers haftet vielmehr bei Zahlungsunfähigkeit des ausgeschiedenen Rechtsanwalts die zuständige Rechtsanwaltskammer. Damit aber wird das grundsätzliche Insolvenzrisiko, welches jeden Gläubiger im Rechtsverkehr trifft, auf die Rechtsanwaltskammer und damit auf die kammerangehörigen Rechtsanwälte abgewälzt. Eine solch umfassender Insolvenzschutz ist eine Ausnahme im System des Insolvenzrechts, für welche nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer sich kaum eine Rechtfertigung finden lässt. Grundsätzlich hat jedermann das Risiko der Insolvenz seines Vertragspartners selbst zu tragen, weil er sich freiwillig und im Vertrauen darauf, dass dieser seine Gegenleistung erbringen werde, an diesen gebunden und einen Vorschuss gezahlt hat.

Dementsprechend scheint es keinesfalls ungebührlich, dem Mandanten das Risiko aufzubürden, seines Vorschusses verlustig zu gehen. Der Schaden, der letzten Endes beim Mandanten verbleibt, ist das Risiko, bestimmte Leistungen zweimal bezahlen zu müssen. Die Risikoverteilung auf die Mandanten des ausgeschiedenen Anwaltes ist deshalb sachgerechter als eine Überwälzung auf die Kammer und damit auf alle in ihr zusammengeschlossenen Rechtsanwälte, die mit ihren Kammerbeiträgen damit für Vergütungsansprüche haften.

Hierfür sprechen auch folgende Erwägungen:

Macht der ausgeschiedene Rechtsanwalt noch kurz vor dem Widerruf seiner Zulassung wegen Vermögensverfall von seinem Kündigungsrecht Gebrauch, haftet er dem Mandanten auf Rückzahlung eines bereits gezahlten Vorschusses. Da er sich aber in Vermögensverfall befindet, wird der Mandant mit seinem Rückzahlungsanspruch in der Regel ausfallen. Will der Mandant also einen neuen Anwalt beauftragen, muss er die Gebühren erneut zahlen.

Oder: Hat der ausgeschiedene Anwalt noch vor seinem Ausscheiden Klage bei Gericht eingereicht und zu diesem Zweck bei dem Mandanten einen Gerichtskostenvorschuss angefordert, diesen aber zum Zeitpunkt des Widerrufs der Zulassung noch nicht bei Gericht eingezahlt und ist der auf den Gerichtskostenvorschuss entfallene Betrag von dem ausgeschiedenen Rechtsanwalt wegen dessen Vermögenslosigkeit nicht zurückzuerlangen, so fällt der Mandant mit dieser Forderung auch dann aus, wenn mittlerweile ein Abwickler bestellt wurde. Will der Mandant das Klageverfahren also weiter betreiben, muss er den Vorschuss erneut einzahlen.

Weshalb aber ein an den ausgeschiedenen Rechtsanwalt gezahlter Gebührenvorschuss schützenswerter sein soll als ein Gerichtskostenvorschuss, erschließt sich nicht.

Hinzu kommt Folgendes: Jedermann hat die Möglichkeit, sich durch Abschluss einer Rechtsschutzversicherung vor Doppelbelastungen zu schützen, welche im Falle des Todes oder des Zulassungsverlusts des von ihm beauftragten Anwalts entstehen können.

Der Deckungsschutz der Rechtsschutzversicherung gemäß § 5 ARB umfasst grundsätzlich auch einen erforderlichen Anwaltswechsel, wenn der Versicherte keine vertraglichen Obliegenheiten verletzt. Für eine derartige Obliegenheitsverletzung trägt die Rechtsschutzversicherung die so genannte Darlegungs- und Beweislast. Der Rechtsschutzversicherer ist nach den Bedingungen des Versicherungsvertrages unter bestimmten Umständen verpflichtet, auch die Kosten eines Anwaltswechsels zu übernehmen. Entscheidend ist hierbei nicht, ob der Grund für den Wechsel aus der (subjektiven) Sphäre der Mandatsbeziehung herrührt. Maßgeblich ist vielmehr allein die Frage, ob sich der Anwaltswechsel aus der Sicht einer auf sorgfältige Prozessführung bedachten Partei als objektiv erforderlich darstellt⁴.

Objektiv erforderlich ist ein Anwaltswechsel u. a. im Falle des Todes des beauftragten Anwalts oder des Zulassungswiderrufs. Das LG Köln hat in seinem Beschluss vom 13.04.2011⁵ die Notwendigkeit eines Anwaltswechsels und damit die Kostenübernahmepflicht des Rechtsschutzversicherers schon für den Fall bejaht, dass der mandatierte Anwalt aufgrund nachhaltiger Depression sich zur weiteren Bearbeitung seiner Mandate nicht in der Lage sah und auf Empfehlung seiner Ärzte auf seine Zulassung verzichtete.

Die BRAK hält daher nach wie vor an dem durch die Hauptversammlung am 26.04.2024 beschlossenen Reformvorschlag fest, den die BRAK bereits mit Schreiben vom 06.05.2024 dem BMJV vorgelegt hatte (vgl. **Anlage**).

Danach soll der Kanzleiabwickler (neu: Kammerbeauftragte) zukünftig nicht mehr die schwebenden Angelegenheiten abwickeln und die laufenden Aufträge bis zum Ende fortführen, sondern es soll gesetzlich klargestellt werden, dass die Aufgabe zukünftig nicht mehr in der Weiterbearbeitung der Mandate liegt, sondern insbesondere darin besteht, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren. Letztendlich würde dies bedeuten, dass sich die Mandanten zukünftig selbst um die Weiterführung ihrer Rechtssache kümmern sollen, selbst dann, wenn bereits Gebührenvorschüsse an den früheren Rechtsanwalt gezahlt worden sind.

Damit würde sich für den Mandanten nach Auffassung der BRAK lediglich ein allgemeines Lebensrisiko realisieren. Die BRAK geht bei ihren Überlegungen hierbei davon aus, dass der Auftrag bzw. das Mandat zwischen früherem Anwalt und Mandanten beim Tod des früheren Anwaltes gemäß § 673 BGB mangels ausdrücklich anderer Regelungen im Mandatsvertrag im Zweifel bereits kraft Gesetzes erlischt. Sollte der Auftrag bzw. das Mandat ausnahmsweise nicht erlöschen, würde die Erbringung der Leistung durch die Erben, soweit sich unter diesen kein Rechtsanwalt befindet, in der Regel unmöglich sein, so dass damit die Leistungspflicht gemäß § 275 Abs. 1 BGB erlöschen würde.

Dies gilt nach Auffassung der BRAK auch für den Fall, dass die Zulassung eines Rechtsanwalts aus sonstigen Gründen widerrufen wird. Dem Mandanten stehen dann gegebenenfalls Schadensersatzansprüche gemäß §§ 280 ff. BGB gegen die Erben des verstorbenen Rechtsanwalts oder den ehemaligen Rechtsanwalt zu.

Im Ergebnis bedarf es nach Auffassung der BRAK damit keiner Mandatsbeendigung mehr durch Kündigung des Abwicklers. Dass das Mandat in diesen Fällen endet, sollte sich zur Klarstellung zukünftig unmittelbar aus § 55 BRAO ergeben. Die BRAK hat sich bei ihren Überlegungen an der aktuellen und bewährten Rechtslage in Österreich orientiert (vergleiche § 34 a RAO).

⁴ vgl. Prölls/Martin, VVG, ARB 2010, § 5, Rn. 7.

⁵ Az.: 20 S 4/10.

Aus Sicht der BRAK ist dieser Reformvorschlag, der einen Paradigmenwechsel darstellen würde, sehr viel besser geeignet, den aktuell bestehenden und zukünftig noch größer werdenden Problemen der Abwicklung von Kanzleien gerecht zu werden. Dieser Paradigmenwechsel berücksichtigt sowohl die berechtigten Sorgen der Rechtsanwaltskammern und ihre Kammerhaushalte als auch den Verbraucherschutz hinreichend.

Im Übrigen enthält der vom BMJV vorgelegte Referentenentwurf widersprüchliche Begrifflichkeiten und unbestimmte Rechtsbegriffe:

Der Referentenentwurf hält an der Unterscheidung „schwebende Angelegenheiten“ und „laufender Aufträge“ fest. Diese Differenzierung ist aus Sicht der anwaltlichen Praxis wenig hilfreich, da sie in der täglichen Anwendung zu Auslegungsschwierigkeiten führt. Sinnvoller wäre es, einheitlich den Begriff „laufende Angelegenheiten“ zu verwenden. Dieser Begriff ist in der anwaltlichen Praxis gebräuchlicher, verständlicher und besser geeignet, den Regelungsgehalt klar zu umreißen. Eine klare, einheitliche Terminologie trägt wesentlich zur Rechtssicherheit bei.

Der Referentenentwurf bleibt zudem an einem entscheidenden Punkt lückenhaft: Er enthält keine ausdrücklichen Regelungen zur Behandlung von Fremdgeldern, zur Verfügungsberechtigung über Geschäfts- und Anderkonten, zur Auskunftspflicht von Banken oder zum Zugang zu Konten und Finanzunterlagen. Gerade diese Aspekte sind für die effektive Tätigkeit eines Abwicklers zentral. Ohne rechtlich abgesicherte Zugriffsmöglichkeiten auf Fremdgeldkonten oder ohne die Möglichkeit, Informationen von Banken einzuholen, ist eine sachgerechte Abwicklung faktisch kaum möglich. Dies betrifft sowohl die Sicherung von Mandantengeldern als auch die Klärung offener Forderungen und Verbindlichkeiten. Die derzeitige Rechtsunsicherheit in diesem Bereich führt dazu, dass Abwickler mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten konfrontiert sind - was wiederum abschreckend auf die Übernahme solcher Aufgaben wirkt. Eine Klarstellung im Gesetz ist daher dringend erforderlich, um den Handlungsspielraum des Abwicklers zu sichern und die Interessen der Mandanten zu schützen.

Eine klarstellende Regelung könnte insoweit wie folgt aussehen:

„Dem Abwickler obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Auf Verlangen des Abwicklers haben ihm die Kreditinstitute Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des früheren Rechtsanwalts zu geben und ihm den Zugang zu diesen Konten zu gewähren. Der Abwickler ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten und, soweit kein Insolvenzverfahren eröffnet oder ein allgemeines Verfügungsverbot gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 2 InsO angeordnet worden ist, für alle Geschäftskonten des früheren Rechtsanwalts allein verfügungsberechtigt.“

Der Referentenentwurf sieht in § 55 Abs. 1 Satz 4, 5 BRAO-E eine Bestellung des Abwicklers bis zu einem Jahr mit Verlängerungsoption um höchstens ein weiteres Jahr vor. Diese Regelung erweist sich in der Praxis als zu unflexibel. In vielen Fällen - etwa bei kleinen Kanzleien – ist eine solche Frist überdimensioniert; in anderen Fällen – etwa bei umfangreichen Verfahren, Insolvenzen oder grenzüberschreitenden Mandaten – kann die Tätigkeit des Abwicklers - abhängig davon, wie Gerichte terminieren – deutlich länger erforderlich sein.

Empfehlenswert ist nach Auffassung der Bundesrechtsanwaltskammer daher die Formulierung **„in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten“**, verbunden mit einer zeitlich unbegrenzten Verlängerungsmöglichkeit unter den bereits im Referentenentwurf genannten Voraussetzungen.

Eine solche Regelung schafft Flexibilität und ermöglicht eine am Einzelfall orientierte Abwicklung.

Zudem sollten die Regelungen in § 55 Abs. 1 Satz 4-6 BRAO-E in einem eigenen Absatz (z. B. Abs. 5) zusammengefasst werden.

Der Referentenentwurf spricht in § 55 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E davon, dass laufende Aufträge unter den dort genannten Voraussetzungen nach einer „angemessenen Frist“ beendet werden können sollen. Der Terminus „angemessene Frist“ stellt einen unbestimmten Rechtsbegriff dar, der zu Auslegungsschwierigkeiten und damit zu Rechtsunsicherheit führen wird. Aus Sicht der BRAK erscheint es daher geboten, Abwicklern eine sofortige Beendigung laufender Aufträge – sofern dies nicht zur Unzeit geschieht – zu ermöglichen. Unabhängig von der Höhe der Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer muss es dem Abwickler zudem möglich sein, jedenfalls einzelne Mandate zu kündigen. Die Regelung in § 55 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3 BRAO-E suggeriert aber, dass der Abwickler verpflichtet ist, alle laufenden Aufträge ausnahmslos fortzuführen und nur, wenn eine Bürgenhaftung der Rechtsanwaltskammer in Höhe von mehr als 10.000 Euro einzutreten droht und die Rechtsanwaltskammer der Fortführung der Aufträge nicht zugestimmt hat, der Abwickler überhaupt ein Kündigungsrecht hat. Damit würde die Stellung des Abwicklers im Vergleich zur jetzigen Gesetzeslage verschlechtert; er wäre auch schlechter gestellt, als der Abzuwickelnde selbst, welcher ein Mandat jederzeit – nur nicht zur Unzeit – kündigen kann. Besser wäre es, zu formulieren, dass der Abwickler die laufenden Aufträge fortführen „soll“ und die Ausnahmeregelung hinsichtlich der Beendigung „alle“ laufenden Aufträge betrifft.

In § 55 Abs. 1 Satz 2 BRAO-E sollten auch die „Zweigstellen“ mit aufgenommen werden (**„für Zweigstellen und weitere Kanzleien“**).

Eine sonstige Person mit Befähigung zum Richteramt“ kann hingegen mangels Praxisrelevanz gestrichen werden; solche Personen wären regelmäßig mit einer Abwicklung überfordert und unterhalten keine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung. Entsprechend wäre dann auch der Verweis auf § 7 BRAO entbehrlich.

Die Möglichkeit der Geltendmachung von Kostenforderungen in § 55 Abs. 4 Satz 2 BRAO-E sollte als neuer Satz 3 in Abs. 3 BRAO-E angefügt werden, da sie dort thematisch besser passen.

Die gesetzliche Klarstellung der Möglichkeit einer Auftragsannahme innerhalb der ersten sechs Monate nach seiner Bestellung in § 55 Abs. 2 Satz 4 BRAO-E ist aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer in der Praxis nicht relevant und daher entbehrlich.

Nach dem Referentenentwurf soll auch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59 b BRAO zum Abwickler bestellt werden können (vergleiche § 55 Abs. 1 Satz 1 BRAO-E). Dies ist ausdrücklich zu begrüßen.

Die Gesetzesbegründung spricht auf Seite 183 davon, dass „Aufwände“, die dem Abwickler bei der Beendigung laufender Aufträge im Sinne des neuen Abs. 2 Satz 3 entstehen, unbegrenzt zu vergüten seien. Es ist hier nicht ersichtlich, was unter „Aufwänden“ zu verstehen ist. Das Gesetz kennt nur die in §§ 54 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 3 Satz 1 BRAO i.V.m. § 670 BGB genannten Aufwendungen, zu deren Ersatz der frühere Rechtsanwalt verpflichtet ist. Sie gehören nicht zu der gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer festzusetzenden Vergütung des Abwicklers. Im Übrigen kennt auch das Abwicklerlexikon der BRAK lediglich „Aufwendungen“. Diese gehören – wie bereits ausgeführt – allerdings nicht zu der gemäß § 54 Abs. 4 Satz 2 BRAO durch die Rechtsanwaltskammer festzusetzenden Vergütung des Abwicklers. Entsprechend haftet die Rechtsanwaltskammer für den Aufwendungsersatzanspruch nicht als Bürge. Durch die Verwendung des Begriffs „Aufwände“ in der Gesetzesbegründung dürfen die vorgenannten seit vielen Jahren bewährten Grundsätze nicht umgangen bzw. unterlaufen werden.

8. Besondere Pflichten gegenüber dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer (§ 56 BRAO-E)

§ 56 Abs. 2 BRAO-E normiert den Rechtsbehelf gegen die Aufforderung zur Auskunft in Aufsichts- und Beschwerdeverfahren. Ein solcher Rechtsbehelf erscheint nicht nur nicht erforderlich, sondern könnte zu einem erheblichen Mehraufwand bei den Rechtsanwaltskammern führen und die Beschwerdeverfahren erheblich verzögern.

Dies ist auch nicht im Sinne der beschwerdeführenden Personen, bei denen es sich häufig um Mandantinnen und Mandanten handelt. Die Voraussetzungen für eine Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO werden häufig nicht vorliegen und würden das Verfahren zusätzlich verkomplizieren. Das Vertrauen der Bevölkerung in die Handlungsfähigkeit der Rechtsanwaltskammern würde durch eine Verfahrensverlängerung und den Umstand, dass die betroffenen Mitglieder eine solche in der Hand haben, leiden.

Gerade in den Fällen, in welchen die Beschwerden begründet sind, besteht die Gefahr der missbräuchlichen Nutzung des Rechtsmittels, um sich Zeit zu verschaffen. Soweit es sich um Bagatellen oder tendenziell querulatorische Beschwerden handelt, werden die Mitglieder im eigenen Interesse nicht über ihre Auskunftspflicht streiten, sondern den Sachverhalt klarstellen.

Nach § 44a VwGO können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit dem gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Grundsätzlich handelt es sich auch bei Aufforderungen zur Auskunftserteilung bzw. Stellungnahme um entsprechende Verfahrenshandlungen.

In der Praxis sind auch kaum Konstellationen denkbar, in welchen die Aufforderung zur Auskunft nach § 56 BRAO unzulässigerweise erfolgt oder eine unzulässige Aufforderung überhaupt in Betracht kommt, die eine Überprüfung sinnvoll erscheinen lässt.

Aus Sicht der BRAK hat sich die praktizierte Handhabung bewährt, im Falle der fehlenden Auskunftserteilung bzw. Stellungnahme eine Rüge wegen Verstoßes gegen die Auskunftspflicht nach § 56 BRAO zu erteilen, gegen die dann ein Rechtsmittel eingelegt werden kann. Selbst in diesen Fällen, in welchen ein ausdrücklicher Rügebescheid ergangen ist, werden die gegen die Rüge ergangenen Einsprüche regelmäßig entweder nicht begründet oder die Begründung bezieht sich letztlich allein auf den Beschwerdevorwurf als solchen, nicht jedoch auf die wegen fehlender Auskunftserteilung erteilte Rüge.

Die BRAK regt daher eine Klarstellung an, dass das Auskunftsverlangen nicht isoliert anfechtbar ist.

9. Berufsausübungsgesellschaften mit Angehörigen anderer Berufe (§ 59c BRAO-E)

Die Erstreckung der sozietätsfähigen Berufe auf alle „Angehörigen von Notarberufen aus anderen Staaten“ ist aus Sicht der BRAK problematisch.

Diese Änderung erscheint bereits vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts als bedenklich. In seinem Urteil zum Fremdbesitz⁶ hat der Europäische Gerichtshof es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dies hat er ausdrücklich darauf gestützt, dass es die Aufgaben der

⁶ vom 19.12.2024, C-295/22.

Rechtsanwälte zur Bewahrung des Rechtsstaats gebieten, Einflüsse auszuschließen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwalts gefährden können. Die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen um Angehörige von freien Berufen aus beliebigen anderen Rechtsordnungen läuft den vom Europäischen Gerichtshof deutlich geäußerten Bedenken zuwider.

Zu bedenken gilt, dass der Notarberuf nicht in allen anderen Staaten ein gleiches Qualifikationsniveau wie in Deutschland hat. Weltweit existieren sehr unterschiedliche Notariatsmodelle.

Während in Deutschland lediglich hochqualifizierte und spezialisierte Juristen Notar werden können, die sich nach § 9 BNotO nur mit anderen Notaren zusammenschließen dürfen, die am gleichen Amtssitz tätig sind, gibt es in anderen Ländern keine vergleichbaren Beschränkungen. So benötigt ein Notary Public in vielen Ländern, wie beispielsweise den USA, keine besondere Ausbildung. Jeder Laie, der einen einwandfreien Leumund hat und legaler Einwohner eines Bundesstaates ist, kann dort als Notary Public benannt werden. Viele Notare arbeiten dort angestellt, oft im Beruf, in denen regelmäßig Beglaubigungen erforderlich sind, wie z. B. in Banken oder in Immobilienbüros. In diesem Fall wird der Notar für seine notariellen Dienste von seinem Arbeitgeber bezahlt, anstatt vom Kunden. Notaries Public sind in diesen Ländern regelmäßig nicht freiberuflich tätig. Demgegenüber können in anderen Ländern, wie beispielsweise in Teilen Skandinaviens oder der Schweiz, Notare Staatsbeamte sein, die bereits aufgrund ihrer Staatsnähe nicht in das System einer freiberuflichen unabhängigen Berufsausübungsgesellschaft passen.

Der Referentenentwurf sieht insofern aber keine Unterscheidung vor, so dass nach dem Wortlaut nur über § 59c Abs. 1 Satz 2 BRAO-E, d. h. wenn in der Person ein Grund vorliegt, der mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere mit seiner Stellung als unabhängiges Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann, geprüft werden kann, ob im Einzelfall der Beruf des Notars aus einem anderen Staat für eine Sozietätsbildung in Deutschland geeignet ist.

Der Referentenentwurf lässt auch offen, woher die Rechtsanwaltskammern die entsprechenden Informationen im Einzelfall erhalten sollen und wer bestätigen kann, ob sich ein Notar nach dem Recht seines Herkunftsstaates mit Rechtsanwälten verbinden darf.

Die geplante Neuregelung würde nicht zuletzt zu einer Bevorzugung ausländischer Notare führen, die in ihrer Reichweite nicht gerechtfertigt ist.

Zu überlegen wäre allenfalls eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines Notarberufes. Den Kammern ist es jedenfalls schlicht unmöglich, im Rahmen von Zulassungsverfahren die Qualifikation und Unabhängigkeit der Angehörigen eines Notarberufes zu prüfen.

10. Voraussetzungen der Wählbarkeit (§ 65 BRAO-E)

Die BRAK begrüßt den Änderungsvorschlag des § 65 BRAO-E.

Die geplante Neuregelung – eine Tätigkeit als Rechtsanwalt seit mindestens drei Jahren unter Wegfall der Beschränkung, dass diese Anwaltstätigkeit ohne Unterbrechung stattgefunden haben muss – erscheint ausreichend und baut Hürden für eine Wählbarkeit ab.

11. Recht zur Ablehnung der Wahl (§ 67 BRAO-E)

Die BRAK begrüßt auch die Einführung eines weiteren Ablehnungsgrunds in § 67 Nr. 4 BRAO-E, da niemand gegen seinen Willen gezwungen sein sollte, ein Vorstandamt auszuüben.

Gleichwohl möchten wir erneut zu bedenken geben, dass es problematisch ist, wenn ein Amt erst nach erfolgreicher Wahl abgelehnt werden kann. Für den Fall, dass kein Nachrücker zur Verfügung steht, kann dies zur Folge haben, dass der Vorstand noch vor seiner Konstituierung nicht vollständig besetzt ist. Ebenso unglücklich erscheint es, dass Personen zur Wahl gestellt werden können, die das Vorstandsamt gar nicht übernehmen möchten. Die BRAK regt daher erneut an, eine gesetzliche Möglichkeit zu verankern, einen Wahlvorschlag ablehnen zu können bzw. vorzusehen, dass ein Wahlvorschlag nicht ohne oder gegen den Willen des vorgeschlagenen Mitglieds erfolgen kann.

12. Wiederholungswahl (§ 68a BRAO-E)

Die BRAK bedauert, dass die von ihr zum gleichlautenden Vorschlag des vorangegangenen Referentenentwurfs angebrachten Kritikpunkte nicht aufgegriffen wurden.

Der Referentenentwurf sieht vor, dass Personen, die im Rahmen der Wiederholungswahl aufgrund ihrer ursprünglichen Kandidatenstellung erneut aufgestellt werden müssen, dann nicht zur Wahl stehen, wenn sie nicht mehr gewählt werden können oder wollen. Der Wortlaut des Entwurfs definiert jedoch nach wie vor nicht, wann ein Mitglied nicht mehr zur Wahl stehen kann. Die BRAK spricht sich daher erneut dafür aus, dass eindeutig geregelt wird, dass Personen, die bei der zu wiederholenden Wahl kandidiert haben, zwischenzeitlich jedoch mit einer turnusgemäßen Wahl bereits in den Vorstand gewählt wurden, nicht zur Wiederholungswahl antreten können. Dies ist zwar in der Gesetzesbegründung bereits enthalten, sollte aus Klarstellungsgründen jedoch auch Eingang in den Gesetzestext finden.

Die BRAK befürwortet, dass die Wiederholungswahl zeitnah nach Rechtskraft der Entscheidung gemäß § 112f Abs. 1 Nr. 2 BRAO stattfinden muss. Um dem Kammerwahlrecht einheitliche Fristen zugrunde zu legen, erscheint die Sechsmonatsfrist aus Abs. 3 Satz 2 sowie § 69 Abs. 3 BRAO jedoch naheliegender.

13. Vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds (§ 69 BRAO-E)

Die BRAK regt eine Klarstellung in § 69 Abs. 2 Satz 3 BRAO-E an.

Diese Norm regelt, dass die Ersetzung eines vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds durch das Nachrücken einer bei der letzten Wahl nicht gewählten Person oder durch eine Nachwahl erfolgen kann. Erfahrungsgemäß stellt sich hier die Frage, welche Wahl als „letzte Wahl“ gilt, wenn seit der Wahl, in der das ausscheidende Mitglied gewählt wurde, eine weitere turnusgemäße Wahl stattgefunden hat.

Die BRAK spricht sich dafür aus, in § 69 Abs. 3 Satz 3 BRAO klarzustellen, dass auf die historisch letzte Wahl der Rechtsanwaltskammer abzustellen ist.

14. Beschlüsse des Vorstandes (§ 72 BRAO-E)

Die BRAK schlägt vor, den Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren zum Anlass zu nehmen, für Beschlussfassungen durch den Vorstand außerhalb von Sitzungen die elektronische Form bzw. Textform genügen zu lassen.

Gemäß § 72 Abs. 4 Satz 2 BRAO sind Abstimmungen über Vorstandsbeschlüsse außerhalb von Sitzungen schriftlich durchzuführen. Demnach müssen entsprechende Beschlüsse in der klassischen Schriftform mit Unterschrift oder nach Maßgabe des § 37 BRAO über die besonderen elektronischen Anwaltspostfächer der Vorstandsmitglieder erfolgen. Der Sache nach ausreichend wäre jedoch die Textform. Dann könnten Beschlüsse über durch die Rechtsanwaltskammern verwendeten elektronischen Dokumentensysteme oder – in geeigneten Fällen – auch per E-Mail gefasst werden. Ein Erfordernis für die Schriftform ist nicht erkennbar, auch nicht unter dem Gesichtspunkt der Identifikation der Absender.

15. Einstellung von Berufsaufsichtsverfahren wegen sehr geringer Schuld

Der Referentenentwurf verweist darauf, dass mit der beabsichtigten Neuordnung aufsichtsrechtlicher Verfahren die bisherige Praxis, auch Einstellungsmitteilungen mit einem rechtlichen Hinweis zu verbinden, unverändert möglich sei. Er setzt damit die Zulässigkeit der verbreiteten Praxis voraus, Berufsaufsichtsverfahren bei Feststellung eines schuldhaften berufsrechtswidrigen Handelns, aber sehr geringer Schuld, alternativ zur Rüge einzustellen. Leider sieht der Referentenentwurf davon ab, dies auch gesetzlich klarzustellen.

Damit lässt er die in der Literatur erhobenen und auf nachvollziehbare rechtssystematische Argumente gestützten Bedenken außer Acht. Der Wortlaut des § 74 Abs. 1 BRAO lässt bei einer schuldhaft begangenen Berufspflichtverletzung als Alternative zum anwaltsgerichtlichen Verfahren lediglich das Mittel der Rüge zu.⁷ Die Einstellung des Verfahrens bei sehr geringem Schuldvorwurf mag zwar üblich sein und es besteht dafür aus Sicht der BRAK auch ein großes praktisches Bedürfnis. Dies ändert jedoch nichts daran, dass gegen diese Praxis nach derzeitigem Stand eingewandt werden könnte, sie sei contra legem. Die im Referentenentwurf vorgesehene Neuregelung des § 73 BRAO-E bringt in diesem Punkt bedauerlicherweise keine Rechtssicherheit.

In den Überlegungen des BMJV zu Neuregelungen im Bereich der „missbilligenden Belehrung“ und anderer berufsrechtlicher Sanktionsinstrumente vom 13.06.2022 wurde dies und die Notwendigkeit einer gesetzlichen Legitimation der Einstellungspraxis bei sehr geringer Schuld für die Rechtsanwaltskammern gesehen. Unter Punkt 1.E. dieser Überlegungen ist deshalb angeregt worden, in einem neuen Absatz des § 73 BRAO gesetzlich abschließend die Entscheidungsmöglichkeiten der Kammern nach Prüfung eines möglicherweise berufsrechtswidrigen Verhaltens eines Mitglieds klarzustellen und dabei auch die gesetzliche Möglichkeit einer Einstellung des Verfahrens wegen „sehr geringer Schuld“ (vergleichbar mit § 153 StPO bzw. § 74 OWiG) aufzunehmen.

Diese Lösung sollte wieder aufgegriffen und § 73 BRAO-E entsprechend ergänzt werden.

16. Mitteilungspflichten (§ 73 Abs. 5 BRAO-E)

Bei der Information der beschwerdeführenden Person handelt es sich lediglich um eine Mitteilung, die nach § 73 Abs. 6 Satz 3 BRAO-E nicht anfechtbar ist.

Aus Sicht der BRAK ist es nicht erforderlich, dass diese Mitteilung durch den Vorstand, mithin die entsprechende Beschwerdeabteilung oder nach § 73 Abs. 7 BRAO-E durch ein Vorstandsmitglied, erfolgt. Als ausreichend wird die Mitteilung durch Juristinnen und Juristen der Kammergeschäftsstellen erachtet. Die Formulierung könnte wie folgt lauten:

⁷ Henssler/Prütting/Peitscher, BRAO. 6. Aufl., 2024, § 73 Rn. 74 und § 74 Rn. 20.

„In Beschwerdeverfahren ist die Person, die die Beschwerde erhoben hat, von der Entscheidung des Vorstands in Kenntnis zu setzen.“

In Absatz 7 wäre dann die Bezugnahme auf Absatz 5 entsprechend zu streichen.

Der in § 73 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BRAO-E verwendete Begriff der Einstellung des Verfahrens erscheint etwas unpassend, da es sich um einen Begriff aus dem Strafverfahren (§ 170 Abs. 2 StPO) bzw. Bußgeldverfahren handelt. In anderen Zusammenhängen dürfte er insbesondere beim nichtförmlichen Abschluss eines Verfahrens ohne Erlass eines Bescheides bzw. eines Verwaltungsaktes verwendet werden. Der häufigste hiermit gemeinte Fall wird die Zurückweisung einer Beschwerde sein; diese Konstellation sollte jedenfalls ausdrücklich benannt werden.

Gemäß § 73 Abs. 5 Nr. 3 BRAO-E muss die Rechtsanwaltskammer den Beschwerdeführer über die Abgabe des Verfahrens an die Staatsanwaltschaft in Kenntnis setzen. Über die Gründe hierfür wird der Beschwerdeführer nicht informiert (§ 76 Abs. 1 BRAO).

Es gibt zwei Fallgruppen, in denen eine Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft erfolgt:

- a) Der Vorstand sieht einen Berufsrechtsverstoß, der mit einer Rüge nicht hinreichend sanktioniert werden kann und ist daher der Auffassung, dass die Angelegenheit von der Generalstaatsanwaltschaft beim Anwaltsgericht angeschuldigt werden sollte.
- b) Der Vorstand sieht einen begründeten Verdacht für eine Berufsrechtsverletzung, jedoch reichen ihm die zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Sachverhaltsaufklärung nicht aus. Der Vorstand gibt die Angelegenheit daher an die Generalstaatsanwaltschaft ab, die mit ihren Befugnissen weit eher in der Lage ist, den Sachverhalt aufzuklären. Der betroffene Rechtsanwalt wird hierüber bisher von den Rechtsanwaltskammern nicht informiert, um zu verhindern, dass er in Kenntnis des Ermittlungsverfahrens Maßnahmen ergreifen kann, um einer Ahndung zu entgehen.

Bestünde nun eine Mitteilungspflicht gegenüber dem Beschwerdeführer, wäre es der Rechtsanwaltskammer nicht möglich, diesen zugleich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Es ist daher nicht auszuschließen, dass der Beschwerdeführer den Betroffenen über die Abgabe des Verfahrens an die Generalstaatsanwaltschaft informieren wird oder jedenfalls informieren kann; aus welcher Motivation auch immer (beispielsweise aufgrund eines Triumphgefühls). Dies würde im Widerspruch zu einem effektiven anwaltsgerichtlichen und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren stehen.

Hinzu kommt eine Stigmatisierung des Betroffenen durch die Mitteilung an den Beschwerdeführer. Für den rechtlichen Laien lässt die Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft darauf schließen, dass ein ganz gravierender Verstoß gegen das Berufsrecht oder gar Strafgesetze im Raum steht, der eine erhebliche Ahndung nach sich ziehen wird. In der Praxis der Kammern werden aber häufig Verfahren an die Generalstaatsanwaltschaft abgegeben, in denen der Rechtskammer aufgrund der unterbliebenen Einlassung des Betroffenen keine Aufklärung des Sachverhalts möglich ist.

Die Mitteilung der Abgabe an die Generalstaatsanwaltschaft kann daher bei dem Beschwerdeführer falsche Erwartungen wecken und das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant nachhaltig beschädigen.

17. Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (§ 73c BRAO)

a. Erfordernis eines rechtlichen Hinweises bzw. einer Anhörung

Der in § 73c Abs. 1 BRAO-E vorgesehene Zwischenschritt, Rechtsanwaltskammern ein Vorgehen nach dem UWG nur dann zu erlauben, wenn zuvor ein rechtlicher Hinweis erteilt oder eine Anhörung im Aufsichtsverfahren erfolgt ist, stellt eine unnötige bürokratische Hürde dar und wird daher von der BRAK abgelehnt.

Eine Vielzahl von Ansprüchen nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb werden im Eilrechtsweg geltend gemacht, der für den Vorstand einer Selbstverwaltungskörperschaft wegen der internen Entscheidungswege bereits eine Herausforderung darstellen kann. Wenn diese Vorgänge nun noch durch eine entsprechende Vorstufe ausgebremst werden, verlieren die Rechtsanwaltskammern ein notwendiges Werkzeug, welches der Herstellung oder Aufrechterhaltung lauterer Geschäftsgebaren dient.

Der Regelungsgedanke dürfte wohl sein, dem Kammermitglied vorher Gelegenheit zur Korrektur seines wettbewerbswidrigen Verhaltens zu geben. Dies sollte allerdings in der homogenen Verfahrensform des Wettbewerbs geschehen und nicht in einem zusätzlichen, parallel zu führenden Aufsichtsverfahren. Um den wettbewerbsrechtlichen Verfahrensweg nicht zu verlassen, würde es daher genügen, eine vorherige Abmahnung vor einer wettbewerbsrechtlichen gerichtlichen Durchsetzung zu normieren.

b. Vorgehen gegen Mitglieder anderer Rechtsanwaltskammern

Gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E sollen Rechtsanwaltskammern gegen Mitglieder einer anderen Rechtsanwaltskammer keine Ansprüche nach dem UWG geltend machen dürfen. Diese Einschränkung lehnt die BRAK ab.

Wie die Gesetzesbegründung zutreffend ausführt, nehmen Rechtsanwaltskammern ihre wettbewerbsrechtliche Klagebefugnis sehr unterschiedlich wahr. Dem mögen differente Rechtsstandpunkte zugrunde liegen, eine Ursache ist aber auch die ungleiche Finanzkraft der Kammern. Eine kleine Rechtsanwaltskammer kann das mit einem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen verbundene Kostenrisiko scheuen und wird es dann sogar begrüßen, wenn eine andere Kammer das Verfahren betreibt. Vor allem aber wirkt sich ein wettbewerbswidriges Verhalten eines Rechtsanwalts regional nicht zwangsläufig dort aus, wo dieser seine die Kammermitgliedschaft begründenden Kanzleisitz hat. Rechtsanwälte bieten ihre Rechtsdienstleistung vielmehr bundesweit an; nicht selten verfügen sie über mehrere Kanzleisitze oder Zweigstellen. Tritt vor diesem Hintergrund die Störung des Wettbewerbs in einem anderen Kammerbezirk auf, wären gemäß § 73c Abs. 2 Satz 1 BRAO-E der dortigen Kammer die Hände gebunden, während die Rechtsanwaltskammer, welcher der betroffene Rechtsanwalt angehört, von einem wettbewerbsrechtlichen Vorgehen absehen könnte, weil sie die Interessen ihrer Kammermitglieder nicht hinreichend tangiert sieht.

c. Vorgehen gegen Patentanwälte und Steuerberater

Die Rechtsanwaltskammern sollen zukünftig gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder eine Steuerberaterkammer sind, nur noch dann Ansprüche nach dem UWG geltend machen können, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, keine eigene Maßnahme ergreift (§ 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E).

Aus Sicht der BRAK ist diese Neuregelung bereits deshalb problematisch, da unklar bleibt, unter welchen Voraussetzungen das Tatbestandsmerkmal „keine Maßnahmen ergreift“ erfüllt sein soll. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Unklar ist insbesondere, welche Maßnahmen der Patent- oder Steuerberaterkammer ein wettbewerbsrechtliches Vorgehen der Rechtsanwaltskammer sperren sollen und wie die Rechtsanwaltskammer Kenntnis davon erlangt, ob und welche Maßnahmen die andere Berufskammer ergriffen hat.

Eine Mitteilungspflicht der jeweiligen Berufskammer gegenüber der Rechtsanwaltskammer sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Diese ergibt sich auch nicht aus § 36 Abs. 2 BRAO. Dies erscheint im Hinblick auf die sechsmonatige Verjährungsfrist des § 11 UWG mehr als unglücklich. Gänzlich unbestimmt ist auch der Zeitraum, innerhalb dessen keine Maßnahme durch die jeweilige Berufskammer ergriffen worden sein soll.

Die BRAK regt daher aus Gründen der Rechtssicherheit an, § 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E dahingehend zu ändern, dass die Rechtsanwaltskammern immer dann wettbewerbsrechtliche Ansprüche geltend machen können, wenn die andere Berufskammer binnen einer Frist von sechs Wochen nach Anfrage durch die Rechtsanwaltskammer bei der Berufskammer keine Maßnahmen gegenüber ihrem Mitglied ergreift.

Wir schlagen vor, § 73c Abs. 2 Satz 2 BRAO-E wie folgt zu formulieren:

„Gegen Nichtmitglieder, die Mitglied der Patentanwaltskammer oder einer Steuerberaterkammer sind, dürfen Rechtsanwaltskammern nur dann Ansprüche nach dem Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb geltend machen, wenn die Kammer, deren Mitglied die Person ist, innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Anfrage bei der Kammer keine Maßnahmen ergreift.“

18. Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammer (§ 79 BRAO)

Die in § 79 Abs. 2 Satz 1 BRAO-E vorgesehene Regelung, wonach das Präsidium über die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Vermögenswerte und Schulden der Kammern nur beschließt, soweit sich der Vorstand dies nicht vorbehält, wird von der BRAK abgelehnt.

Die BRAO sieht im Hinblick auf Haushalt und Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammern verschiedene Zuständigkeiten vor, die sich in der Praxis sehr bewährt haben:

- Die Kammerversammlung bewilligt jedes Jahr die Mittel, die erforderlich sind, um den Aufwand für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu bestreiten (§ 89 Abs. 2 Nr. 5 BRAO). Sie prüft zudem die Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben sowie die Abrechnung über die Verwaltung des Vermögens und beschließt über die Entlastung des Vorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO).
- Das Präsidium beschließt über die Verwaltung des Kammervermögens und berichtet hierüber vierteljährlich dem Vorstand (§ 79 Abs. 2 BRAO).
- Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Kammer nach den Weisungen des Präsidiums (§ 83 Abs. 1 BRAO).
- Der Kammerversammlung obliegt die alleinige Entscheidungskompetenz bzgl. der Mittel, die zur Bestreitung des Aufwands für die gemeinschaftlichen Angelegenheiten erforderlich sind. Sie gibt damit den Rahmen vor, für welchen Zweck die von der Rechtsanwaltskammer vereinnahmten Kammerbeiträge verwendet werden dürfen. Im Rahmen dieser Bedingung

übernehmen dann das Präsidium (teils durch generelle, teils durch konkrete Einzelfallvorgaben) und der Schatzmeister (durch Umsetzung dieser Vorgaben) die laufende Verwaltung der Finanzen und damit die Vermögensverwaltung der Rechtsanwaltskammer. Fälle, in denen keine Vorgaben durch das Präsidium bestehen oder wo aus Sachgründen von diesen Vorgaben abgewichen werden muss, legt der Schatzmeister dem Präsidium zur Beschlussfassung vor.

Der Gedanke, dem Gesamtvorstand die Zuständigkeit in der Vermögensverwaltung zu übertragen, gründet nach unserer Auffassung auf einem Fehlverständnis, was Vermögensverwaltung im Sinne des § 79 Abs. 2 BRAO bedeutet. Vermögensverwaltung im Sinne dieser Vorschrift ist nicht gleichzusetzen mit haushälterischer Betätigung. Letztere obliegt nach dem Regelungsgefüge der BRAO allein der Kammerversammlung. Diese bestimmt nach § 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO, für welche Ausgaben in welcher Höhe Mittel bewilligt werden

Vermögensverwaltung bedeutet dagegen, die vorhandenen und einem sachlich- und aufgabenbezogenen Zweck dienenden Vermögenswerte zu verwalten, sie mithin ordnungsgemäß zu bewirtschaften. Das Regelungssystem der BRAO macht dabei klar, dass das Präsidium bei der ihm obliegenden Vermögensverwaltung nicht frei ist. Es muss sich vielmehr bei der Verwendung der von der Kammerversammlung bewilligten Mittel in dem von der Kammerversammlung vorgegebenen Rahmen bewegen. Hieraus wird deutlich, dass es sich bei der Vermögensverwaltung durch Präsidium und Schatzmeister um reines Vollzugshandeln handelt, das isolierte Einzelfälle und das Tagesgeschäft der Rechtsanwaltskammer betrifft.

Dieses Vollzugshandeln dem Gesamtvorstand, d. h. im Fall größerer Rechtsanwaltskammern einem Gremium mit mehr als 30 Personen zu übertragen, ist nicht effizient und daher unpraktikabel. Allein der Umstand, dass die Rechtsanwaltskammern in der Regel nur alle ein bis zwei Monate tagen und sich die Kanzleisitze der Mitglieder des Vorstandes teilweise weit vom Kammersitz entfernt befinden, zeigt deutlich auf, dass die Einbindung des Gesamtvorstands in das Tagesgeschäft nicht opportun ist. In vielen Fällen bedarf es eines schnellen und flexiblen Handelns.

19. Besetzung des Anwaltsgerichts (§ 93 BRAO-E)

Zu § 93 Abs. 3 BRAO-E merkt die BRAK an, dass eine vorherige Anhörung der Rechtsanwaltskammer erforderlich sein dürfte, um die Geeignetheit der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte festzustellen, die in einer bis zu zwei Jahre alten Vorstandsliste aufgeführt sind.

Beispielsweise kann bereits die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen sein oder gegen den betroffenen Rechtsanwalt zwischenzeitlich eine bestandskräftige aufsichtsrechtliche Maßnahme bzw. sogar eine rechtskräftige Verurteilung ergangen sein.

20. Ablehnung des Amtes; Rechtsbehelf (§ 93a BRAO-E)

Während die Anfechtbarkeit der Ernennungsentscheidung der Landesjustizverwaltung überzeugt, gilt dies nach Auffassung der BRAK nicht für die Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste der Rechtsanwaltskammer.

Insofern handelt es sich um einen Vorgang ohne unmittelbare Außenwirkung gegenüber den Mitgliedern, die Interesse bekundet haben. Nach unserer Auffassung handelt es sich mithin um keinen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG, sondern vielmehr um ein bloßes Verwaltungsinternum. Die isolierte Anfechtbarkeit der Vorschlagsliste wäre zudem systemwidrig, da die Ernennungsentscheidung von der Landesjustizverwaltung getroffen wird, so dass auch nur deren Entscheidung gerichtlich anfechtbar sein kann.

Zudem stellt sich die Frage, welche Auswirkungen die isolierte Anfechtung der Vorstandsliste der Rechtsanwaltskammer auf die bereits erfolgte Ernennung eines Konkurrenten durch die Landesjustizverwaltung haben soll.

21. Maßnahmenbescheid (§ 141a BRAO-E)

Die Schaffung eines so genannten Maßnahmenbescheids wird von der BRAK ausdrücklich begrüßt.

Lediglich angemerkt sei, dass der Entwurf in Absatz 2 wiederum auf die StPO verweist. Damit wird der Systembruch noch einmal deutlich, der mit der Umstellung des Rechtsbehelfsverfahrens gegen Rügebescheide auf die Regelungen der VwGO erfolgen würde.

22. Tilgung (§ 205a BRAO-E)

Dass rechtliche Hinweise zukünftig aus der Mitgliederakte getilgt werden müssen, ist systemwidrig und nicht erforderlich.

Der rechtliche Hinweis ist eine präventive Maßnahme, die kein Unwerturteil enthält. Die Eintragung ist daher für das Mitglied nicht nachteilig. Daher besteht keine Notwendigkeit, diesen Eintrag aus der Mitgliederakte zu löschen.

Im Gegenteil: Eine Löschung würde die Rechtsanwaltskammern nicht nur mit weiterem Verwaltungsaufwand belasten. Die Löschung wäre ein Verlust an Rechtssicherheit, wenn die Kammer nach der Löschung nicht mehr wüsste, dass sie diesen Hinweis gegeben hat und somit kein Zugriff auf ihre eigenen Präzedenzfälle mehr hätte. Das Archivieren aller rechtlichen Hinweise in anonymisierter Form wäre mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand verbunden.

23. Ausländische Berufsausübungsgesellschaften (§ 207a BRAO-E)

Der Vorschlag, „Angehörige von Notarberufen aus anderen Staaten“ als Gesellschafter zuzulassen, geht zu weit und ist ungeeignet. Wir nehmen insofern Bezug auf die vorstehenden Ausführungen zu § 59c Abs. 1 Nr. 4 BRAO-E.

Ebenfalls zu weitgehend und ungeeignet ist die Erweiterung des Gesellschafterkreises auf Angehörige freier Berufe aus anderen Staaten (§ 59c Abs. 1 Nr. 5 BRAO-E).

Diese Änderung erscheint bereits vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Ausgestaltung des anwaltlichen Berufsrechts als bedenklich. In seinem Urteil zum Fremdbesitz⁸ hat der Europäische Gerichtshof es als begründete Befürchtung angesehen, dass der Rechtsanwalt nicht in der Lage wäre, seinen Beruf unabhängig und unter Beachtung seiner Berufspflichten auszuüben, wenn er einer Gesellschaft angehörte, zu deren Gesellschaftern Personen zählen, die zum einen weder den Rechtsanwaltsberuf noch einen anderen Beruf ausüben, für den es Regulative in Form von Berufsregeln gibt. Dies hat er ausdrücklich darauf gestützt, dass es die Aufgaben der Rechtsanwälte zur Bewahrung des Rechtsstaats gebieten, Einflüsse auszuschließen, die die Unabhängigkeit und Integrität des Rechtsanwalts gefährden können. Die vorgesehene Erweiterung des Kreises sozietätsfähiger Personen um Angehörige von freien Berufen aus beliebigen anderen Rechtsordnungen läuft den vom Europäischen Gerichtshof deutlich geäußerten Bedenken zuwider.

⁸ vom 19.12.2024, C-295/22.

Ungeachtet dessen gilt, dass das Institut der „freien Berufe“ spezifisch deutsch ist. Schon deshalb ist rechtlich unklar, welche Berufe anderer Länder die – spezifisch deutschen – Anforderungen aus § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG erfüllt:

„Die freien Berufe haben im Allgemeinen

(1) auf der Grundlage besonderer beruflicher Qualifikation oder schöpferischer Begabung die

(2) persönliche

(3) eigenverantwortliche und

(4) fachlich unabhängige Erbringung von Dienstleistungen höherer Art

(5) im Interesse der Auftraggeber

(6) und der Allgemeinheit zum Inhalt.“

Für die Rechtsanwaltskammern ist es in der Praxis schlicht unmöglich, im Rahmen ihrer Zulassungsverfahren die damit verbundenen Fragen zur Qualifikation und Unabhängigkeit von Angehörigen eines freien Berufes im Sinne von § 1 Abs. 2 Satz 1 PartGG von ca. 190 Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen zu prüfen. Es wären jeweils rechtsvergleichende Sachverständigengutachten erforderlich. Nicht zu akzeptieren ist, dass es sich um Angehörige freier Berufe aus allen Staaten der Welt handeln kann. Es fehlt jegliche Beschränkung auf bestimmte Staaten, z. B. die Mitgliedstaaten der EU oder der Welt handelsorganisation. Bei Umsetzung des Vorschlags könnten Angehörige freier Berufe aus Hochrisikostaat (AML) Gesellschafter werden.

Zu überlegen wäre allenfalls eine Regelung in Anlehnung an die Vorschrift des § 206 BRAO mit einer Beschränkung der in Betracht kommenden Länder sowie mit konkreten Anforderungen an die Qualifikation und Unabhängigkeit des jeweiligen Angehörigen eines freien Berufes.

24. Zu den Änderungen des RDG im Allgemeinen

Die BRAK begrüßt die im Gesetzentwurf geplanten Nachschärfungen im RDG für Inkassodienstleistungen, die zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich sind.

Dies betrifft insbesondere die geplanten Änderungen mit § 2 Abs. 4 RDG-E, § 10 Abs. 4 RDG-E, § 13b Abs. 3 RDG-E und § 13h RDG-E. Ebenfalls begrüßt werden die Änderungen durch 14a Satz 1 Nr. 4 RDG-E zur Verkürzung der Frist für die Nachbenennung einer qualifizierten Person, mit § 19 RDG-E zur Verhinderung des Betriebs bei einem Verstoß gegen § 3 RDG, die geplante Erhöhung der Bußgelder bei einer Ordnungswidrigkeit mit § 20 Abs. 3 RDG-E sowie die beabsichtigten Änderungen bei der Veröffentlichung von Informationen im Rechtsdienstleistungsregister und durch die Trennung von Rechtsdienstleistungsregister einerseits und einer separaten Liste von Untersagungen andererseits (§ 16 RDG-E).

Im Detail sind aus Sicht der BRAK aber noch Ergänzungen erforderlich oder zumindest wünschenswert, die nachfolgend näher erläutert werden. Bedauerlich ist, dass einige wichtige Änderungen bisher nicht berücksichtigt sind, auf die die BRAK in ihrer Stellungnahme 02/2025 hingewiesen hat und die im weiteren Gesetzgebungsverfahren noch aufgenommen werden sollten.

Dies betrifft insbesondere eine Konkretisierung der Inkassoerlaubnis in § 2 Abs. 2 RDG und eine Neujustierung der Sachkunde in § 11 RDG. Insoweit wird die geplante Änderung mit § 11 Abs. 1 RDG-E als nicht ausreichend angesehen. Wünschenswert wäre auch die Aufnahme weiterer Darlegungs- und Informationspflichten in den Katalog nach § 13b RDG.

25. Regelung des Konzerninkassos (§ 2 IV RDG-E)

Mit der geplanten Aufnahme eines § 2 Abs. 4 RDG-E sollen die Verbraucherschutzvorschriften der §§ 13a, 13e, 13f und 13h RDG-E bei der Erbringung von Inkassodienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen künftig entsprechend anwendbar sein. Damit wird eine Gesetzeslücke zum Schutz der Verbraucher geschlossen. In der Begründung wird zu Recht darauf hingewiesen, dass es aus Verbrauchersicht keinen Unterschied macht, ob es sich um einen registrierten Inkassodienstleister oder um ein konzernverbundenes Inkassounternehmen handelt, da er im Außenverhältnis gegenüber den Schuldnern in derselben Art und Weise auftritt und folglich denselben Verpflichtungen unterworfen sein sollte.

Nach der aktuellen Systematik der §§ 13a ff. RDG ist es konsequent, den Pflichtenkatalog in § 13b RDG nicht mit aufzunehmen, da das Inkassounternehmen bei Rechtsdienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen nach § 2 Abs. 3 Nr. 6 RDG für andere Unternehmen desselben Konzerns tätig wird, die keine Verbraucher sind.⁹ Insoweit ist eine Differenzierung nachvollziehbar. Anders verhält sich dies nach Einschätzung der BRAK bei den weiteren Regelungen der §§ 13c und 13g RDG, die dem Schutz der Auftraggeber dienen, zu denen auch Unternehmen und damit auch Unternehmen desselben Konzerns gehören können. Es wäre aus Sicht der BRAK daher zumindest erwägenswert, die Vorschriften der §§ 13c, 13g RDG mit in den Anwendungsbereich des § 2 Abs. 4 RDG-E aufzunehmen.

Die Vorschrift des § 13c RDG stellt wie die für die Anwaltschaft nach § 3a RVG korrespondierende Regelung formale und inhaltliche Anforderungen für eine Vergütungsvereinbarung auf, die ein Inkassodienstleister mit einem Auftraggeber schließt. Auftraggeber können auch Unternehmen¹⁰ und damit auch konzernangehörige Unternehmen sein. Zwar könnte eingewandt werden, dass konzernangehörige Unternehmen nicht in derselben Weise schutzbedürftig sind wie konzernfremde Unternehmen, weil ein konzernangehöriges Inkassounternehmen stärker kontrolliert werden kann. Zwingend ist dies aber nicht und dürfte von den Beteiligungsverhältnissen abhängen. Zudem steht die Vorschrift des § 13c RDG im Zusammenhang mit § 13e RDG, der die Erstattungsfähigkeit der Kosten von Inkassodienstleistern regelt und mit in den Katalog nach § 2 Abs. 4 RDG-E aufgenommen werden soll. So nimmt § 13c Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 RDG ausdrücklich auf § 13e Abs. 1 RDG Bezug. Dann erscheint es aber konsequent, die Vorschrift des § 13c RDG ebenfalls in § 2 Abs. 4 RDG-E zu berücksichtigen. Geht man von dem Grundsatz aus, dass das RDG alle Rechtsuchenden einschließlich der Unternehmen schützt, so erscheint eine Aufnahme von § 13c RDG in § 2 Abs. 4 RDG-E geboten, zumindest aber sinnvoll.

Die Vorschrift des § 13g RDG behandelt für Inkassodienstleister den Umgang mit Fremdgeldern und dient damit dem Schutz der Vermögensinteressen der Auftraggeber, auch von Unternehmen.¹¹ Auch insoweit könnte § 13g RDG mit aufgenommen werden, da die Verpflichtung zur Weiterleitung von Fremdgeld ein elementarer Grundsatz für alle Rechtsdienstleister ist, der auch den Vermögensinteressen konzernangehöriger Auftraggeber dient.

26. Änderung der Sachkunde (§ 11 I RDG-E)

Mit der Änderung in § 11 Abs. 1 RDG-E soll eine Anpassung der Sachkunde von Inkassodienstleistern an die aktuellen Anforderungen ergeben. Neben einer enumerativen Aufzählung der bisher weitgehend in § 11 Abs. 1 RDG aufgeführten Rechtsgebiete soll der Katalog mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 und Nr. 7

⁹ Wobei sich die BRAK in ihrer Stellungnahme 02/2025 allerdings dafür ausgesprochen hat, den Anwendungsbereich von § 13b RDG auf Unternehmen zu erweitern, siehe dort, Seite 10 m.w.N. Bei einer Erweiterung wäre die Aufnahme von § 13b RDG konsequent.

¹⁰ Lemke, in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 13c Rn. 1.

¹¹ Lemke, in Krenzler/Remmertz, RDG, 3. Aufl. 2023, § 13g Rn. 1.

RDG-E um das für Inkassodienstleister geltende Berufsrecht (RDG und UWG) und das Datenschutzrecht ergänzt werden. Zudem soll das „Kostenrecht“ um das Vergütungsrecht mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 RDG-E ergänzt und die Gesetze des RVG, GKG und des GvKostG ausdrücklich aufgeführt werden.

Die BRAK begrüßt zwar diese Ergänzungen, da die Inkassodienstleister über entsprechende Kenntnisse verfügen sollten. Insbesondere ist zu befürworten, dass im Bürgerlichen Recht mit § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 RDG-E zur Klarstellung eine Einschränkung auf die ersten drei Bücher vorgenommen werden soll und dass künftig Kenntnisse im Berufsrecht (RDG), im UWG und im Datenschutzrecht gefordert werden, da ein Inkassodienstleister die für seine Tätigkeit erforderlichen regulatorischen Anforderungen kennen sollte. Die BRAK regt aber an, das Datenschutzrecht in § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 RDG-E aus systematischen Gründen entweder in Nr. 5 zum Berufsrecht oder gleich im Anschluss an Nr. 5 aufzunehmen, da das Datenschutzrecht ähnlich wie das Berufsrecht einen regulatorischen Charakter hat, also aus systematischen Gründen zusammengehört.

Ungeachtet dieser sinnvollen Ergänzungen hält die BRAK aber an der geforderten¹² Neukonzeption der Sachkunde uneingeschränkt fest, um die von der Rechtsprechung des BGH gebilligte uferlose Ausweitung der Tätigkeitsbereiche auf praktisch sämtliche Rechtsgebiete zu korrigieren.

Nur so kann dem Auftrag nach mehr Kohärenz zwischen dem Berufsrecht der Anwaltschaft und dem der Inkassodienstleister Rechnung zu tragen. Nach der Beschlussempfehlung des Deutschen Bundestages anlässlich der Verabschiedung des Gesetzes zur Förderung verbrauchergerechter Angebote im Rechtsdienstleistungsmarkt¹³ ist zu prüfen, ob die Kohärenz zwischen den berufsrechtlichen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft einerseits und andere Rechtsdienstleister andererseits Anpassungen im Hinblick auf weitere Anforderungen notwendig macht. Dieser Prüfungsauftrag ist nach wie vor aktuell und harret einer Lösung. Dazu zählt nach Auffassung der BRAK neben einer Konkretisierung der Inkasobefugnis nach § 2 Abs. 2 RDG zwingend auch eine Neujustierung der Sachkunde in § 11 RDG, wie bereits ausführlich in der Stellungnahme 02/2025 erläutert. Mit lediglich kosmetischen Korrekturen in dem aktuellen Entwurf des § 11 Abs. 1 RDG-E kann dem Auftrag für mehr Kohärenz nicht Rechnung getragen werden. Blicke es bei dem Vorschlag des § 11 Abs. 1 RDG-E, wäre eine Chance vertan, durch eine Neukonzeption der Sachkunde für mehr Kohärenz zu sorgen.

27. Ergänzung des § 13b III RDG-E

Die Ergänzung der Darlegungs- und Informationspflichten mit § 13b Abs. 3 RDG-E wird ausdrücklich begrüßt, weil damit eine Gesetzeslücke geschlossen wird, als Inkassodienstleister wie bei einer Ablehnung die wesentlichen Gründe mitzuteilen haben, wenn sie einen Auftrag zunächst annehmen und dann in weiteren Verlauf nicht weiter tätig werden wollen. Dies war eine der Ergänzungen, die auch von der BRAK in ihrer Stellungnahme 02/2025 gefordert wurden.

Eines eigenen neuen Absatzes mit § 13b Abs. 3 RDG-E bedarf es nach Ansicht der BRAK allerdings nicht.

Ausreichend wäre eine Ergänzung von § 13b Abs. 2 Satz 1 wie folgt:

*„Inkassodienstleister, die für Verbraucher tätig werden, müssen **diesen** Verbrauchern, für die Sie im Einzelfall nicht **oder nicht weiter** tätig werden wollen,*“

¹² BRAK-Stellungnahme 02/2025, Seite 8 f.

¹³ BT-Drs. 19/30495, Seite 7 Nr. 1.

[Änderungen hervorgehoben]

Durch den Einschub „oder nicht weiter“ in Satz 1 wird nach Ansicht der BRAK hinreichend zum Ausdruck gebracht, dass die Verpflichtung zur Mitteilung der wesentlichen Gründe im Falle einer Ablehnung nicht nur dann gelten, wenn ein Inkassodienstleister einen Auftrag von vornherein ablehnt, sondern auch dann, wenn ein Auftrag zunächst angenommen und dann im weiteren Verlauf nicht weiter tätig werden will.

Neben dieser sinnvollen Ergänzung sind aber auch die weiteren von der BRAK geforderten Erweiterungen in § 13b RDG aufzunehmen. Insoweit wird auf die Ausführungen in der Stellungnahme 02/2025 (Seite 10 ff.) verwiesen. Zusammengefasst wären noch folgende Ergänzungen in § 13b I RDG erforderlich:

- Die Erweiterung des Anwendungsbereichs auf Unternehmer;
- Hinweis, dass Tätigkeit keine anwaltliche Tätigkeit ist;
- Aufklärung über die Einschätzung der Erfolgsaussichten;
- Nachschärfung über die Art und Weise der Aufklärung.

28. Einführung eines Umgehungsverbots (§ 13h RDG-E)

Die Aufnahme eines Umgehungsverbots für Inkassodienstleister nach dem für die Anwaltschaft geltenden Vorbild (§ 12 BORA) wird ausdrücklich begrüßt und war ebenfalls einer der Forderungen in der Stellungnahme 02/2025.

Die gewählte Formulierung in § 13h Satz 1 RDG-E

Wird in einem Verfahren, in dem ein Inkassodienstleister für seinen Auftraggeber tätig wird, ein anderer Beteiligter durch einen Rechtsanwalt vertreten, so hat der Inkassodienstleister ohne anderweitige Einwilligung nur mit dem Rechtsanwalt zu kommunizieren

weicht allerdings in zweifacher Hinsicht vom Wortlaut des § 12 BORA ab:

Zum einen wird allgemein an eine „anderweitige Einwilligung“ angeknüpft und zum anderen wird anstatt der Formulierung in § 12 BORA „Verbindung aufnehmen“ die Formulierung „zu kommunizieren“ gewählt. Nach dem aktuellen Wortlaut könnte auch der von einem Rechtsanwalt vertretene Beteiligte selbst die Einwilligung zur direkten Kontaktaufnahme erteilen, wohingegen in § 12 BORA zu Recht nur die Einwilligung des vertretenden Rechtsanwalts genügt. Das könnte zur Folge haben, dass ein Inkassodienstleister bei dem Vorwurf einer Umgehung gegenüber dem Rechtsanwalt behaupten könnte, es liege eine Einwilligung des vertretenen Beteiligten vor. Im anwaltlichen Berufsrecht ist das Umgehungsverbot für die Funktionsfähigkeit einer geordneten Rechtspflege und für das Funktionieren der Anwaltschaft als Organ der Rechtspflege unerlässlich und gehört insoweit zu den wesentlichen Berufspflichten des Rechtsanwalts.¹⁴ Das sollte dann auch für das Berufsrecht der Inkassodienstleister mit § 13h RDG-E gelten, wenn sich der Beteiligte durch einen Rechtsanwalt vertreten lässt. Das Verbot dient nicht nur dem Schutz des gegnerischen Mandanten, sondern auch dem Schutz des gegnerischen Anwalts in sein Mandatsverhältnis.¹⁵ Daneben liegt dem Umgehungsverbot die Überlegung zu Grunde, dass durch den unmittelbaren Kontakt zwischen Rechtsanwälten die sachgerechte und zügige Erledigung einer

¹⁴ Jacklofsky, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl. 2022, § 12 BORA Rn. 8.

¹⁵ Nöker, in Weyland, BRAO, 11. Aufl. 2024, § 12 BORA Rn. 2.

Rechtssache gefördert wird. Auch dies dient der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege.¹⁶ Aufgrund dieses Schutzzwecks der Umgehung sollte daher auch für § 13h RDG-E allein an die Einwilligung des die Vertretung übernommenen Rechtsanwalts angeknüpft werden.

Die BRAK schlägt auch vor, den Wortlaut in § 13h RDG-E an § 12 BORA anzugleichen und anstatt „zu kommunizieren“ die Formulierung „Verbindung aufnehmen“ zu wählen.

Diese Formulierung ist weitergehend als „kommunizieren“ und durch Rechtsprechung und Kommentierung geklärt, die auch bei der Auslegung von § 13h RDG-E zugrunde gelegt werden kann. Die Formulierung „Verbindung aufnehmen“ hat sich bewährt; eine neue Formulierung für dasselbe Problem schafft nur neue Rechtsunsicherheiten. § 12 BORA verbietet grundsätzlich jede unmittelbare Kontaktaufnahme des Rechtsanwaltes mit anderen, anwaltlich beratenen Beteiligten in einer bestimmten Rechtsangelegenheit, sei es auf eigene Initiative des Rechtsanwaltes, sei es auf Initiative des anwaltlich beratenen Beteiligten.¹⁷ Es sollte daher aus Gründen der Rechtsklarheit und Rechtssicherheit für § 13h RDG-E ebenfalls die Formulierung „Verbindung aufnehmen“ gewählt werden.

29. Beiordnung eines Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren (§ 172 Abs. 3 S. 2 StPO-E)

Die Einführung der Figur des Notanwalts im Klageerzwingungsverfahren überzeugt aus systematischen, praktischen und rechtsstaatlichen Gründen nicht.

a. Systematische Brüche und Wertungswidersprüche

Die Übertragung weiterer zivilprozessualer Institute auf den Strafprozess führt zu erheblichen Wertungswidersprüchen. Während die Beiordnung eines Notanwalts in der ZPO dem Schutz des Zugangs zum Gericht dient, basiert die Strafprozessordnung auf einem gänzlich anderen Gefüge von Schutzmechanismen und Verfahrensgarantien. Nur soweit *zivilrechtliche* Ansprüche im Strafverfahren verfolgt werden, gelten auch zivilrechtliche Regeln für die Beiordnung eines Anwalts, § 404 Abs. 5 StPO verweist auf § 121 Abs. 2 ZPO. Nun aber im Rahmen eines *Strafverfolgungsinteresses* Kriterien aus der Zivilprozessordnung anwenden zu wollen, führt unweigerlich zu unüberwindlichen Widersprüchen:

Der Klagerzwingungsantrag richtet sich gegen die Einstellungsentscheidung der Staatsanwaltschaft. Diese wurde getroffen, weil die Behörde, einen „hinreichenden Tatverdacht“ nicht anzunehmen vermochte. Der hinreichende Tatverdacht setzt „die Wahrscheinlichkeit der Verurteilung des Beschuldigten voraus“ (BVerfG, Beschluss vom 28.03.2002 – 2 BvR 2104/01, NStZ 2002, 606). Der unbestimmte Rechtsbegriff des „hinreichenden Tatverdachts“ eröffnet einen nicht unerheblichen Beurteilungsspielraum, es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung (BVerfG, a.a.O.). Schon wegen dieser unbestimmten Rechtsbegriffe, nach denen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft auszurichten ist, ist eine unüberschaubare Vielzahl von Verfahrenskonstellationen denkbar, in denen es sicher nicht „mutwillig“ oder „aussichtslos“ wäre, den Sachverhalt, die Beweis- oder Rechtslage anders zu bewerten als die Staatsanwaltschaft. Diese Voraussetzungen des § 78b Abs. 1 StPO können daher nicht alleinige Bedingung für die Beiordnung eines Notanwalts sein, sie tragen zu den Erfolgsaussichten des Klagerzwingungsverfahrens nichts bei.

Darüber hinaus würde die Prüfung von „Mutwilligkeit“ und „Aussichtslosigkeit“ der Sache nach einer Vorprüfung der Zulässigkeit und Begründetheit des Klageerzwingungsantrags durch ein (anderes als das später mit der Sache befassten) Gerichts bedeuten. Die Entscheidung darüber stünde dann nicht mehr ausschließlich im Rahmen des eigentlichen Klageerzwingungsverfahrens, sondern fände bereits

¹⁶ BGH NJW 2015, 3241 – Rn. 15.

¹⁷ Jacklowsky, in Hartung/Scharmer, Berufs- und Fachanwaltsordnung, 8. Aufl. 2022, § 12 BORA Rn. 11.

vorverlagert im Kontext der Beiordnungsentscheidung statt. Damit droht eine unzulässige Vermischung von verfahrenseinleitender Filterfunktion und materieller Hauptprüfung und außerdem eine weitere erhebliche Belastung der Gerichte. Nicht selten handelt es sich um Fälle mit einem erheblichen Umfang der Verfahrensakten. Diese zusätzliche gerichtliche Aufgabe lässt sich angesichts der dargestellten Rechtslage nicht rechtfertigen. Schon jetzt wird allerorten die Überlastung der Gerichte beklagt, mit dem vorliegenden Entwurf soll völlig neuer erheblicher Aufwand geschaffen werden. Ein Mehrwert für den Rechtssuchenden ist am Ende damit nicht geschaffen, denn die Hürden eines erfolgreichen Klagerzwingungsantrags sind außerordentlich hoch. Dass das Begehren nicht „mutwillig“ oder „aussichtslos“ ist, ist sicher notwendige Bedingung, erhöht aber nicht die Erfolgsaussichten.

b. Praktische Probleme der Umsetzung

Hinzu kommt, dass die praktische Wirksamkeit der geplanten Regelung fraglich erscheint. Die Monatsfrist des § 172 Abs. 2 StPO setzt enge Grenzen, innerhalb derer nach der Vorstellung des Entwurfs sowohl die erfolglose Suche nach anwaltlicher Vertretung, die Beiordnungsentscheidung des Gerichts als auch die anschließende Fertigung eines formal und inhaltlich mit hohen Hürden versehenen Antrags durch den Notanwalt erfolgen müsste. Schon die praktischen Abläufe der anwaltlichen Mandatsannahme und gerichtlichen Entscheidungsfindung machen deutlich, dass die im Entwurf vorgesehenen zeitlichen Spielräume unzureichend sind. Anstatt das Verfahren zu erleichtern, würde die zusätzliche Hürde der Notanwaltsbeordnung im Ergebnis zu einer weiteren faktischen Verkürzung der Frist des § 172 Abs. 2 StPO führen.

c. Belastung der Anwaltschaft

Die Einführung einer Notanwaltsregelung stellt die Anwaltschaft zudem vor kaum lösbare Probleme.

Der mit der Abfassung eines Antrags auf Klageerzwingung verbundene hohe Arbeits- und Haftungs Aufwand steht in keinem Verhältnis zu den bei einer Notanwaltsbeordnung bestehenden Vergütungsbedingungen. Anders als im Recht der notwendigen Verteidigung würde es keine klaren Regelungen zur Vergütung, Auswahl oder Entlastung geben. Damit droht eine strukturelle Überforderung und eine faktische Aushöhlung der anwaltlichen Berufsausübungsfreiheit.

d. Alternative Lösung: Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

Die eigentliche Intention des Gesetzgebers – den effektiven Rechtsschutz des Verletzten trotz Anwaltszwangs sicherzustellen – ließe sich wesentlich klarer und systemgerechter durch die Schaffung einer Wiedereinsetzungsmöglichkeit erreichen.

Findet der Verletzte trotz ernsthafter Bemühungen zunächst keinen Anwalt, sollte ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden, sobald er anwaltliche Unterstützung findet. Dieses Instrument ist der Strafprozessordnung vertraut, es hat sich bewährt und kann ohne systematische Brüche angewendet werden. Es gewährleistet, dass das Rechtsschutzinteresse des Verletzten gewahrt bleibt, ohne die Gerichte mit einer vorgelagerten Prüfung von Erfolgsaussichten zu belasten oder die Anwaltschaft mit der Zwangsübernahme aussichtsloser Verfahren zu konfrontieren.

e. Fazit

Die vorgeschlagene Regelung in § 172 Abs. 3 Satz 2 StPO-E schafft mehr Probleme, als sie zu lösen vermag. Sie ist systematisch inkonsequent, praktisch schwer umsetzbar und belastet sowohl Gerichte als auch Anwaltschaft in unzumutbarer Weise. Die Ziele des Gesetzgebers können durch die gezielte

Einführung einer Wiedereinsatzmöglichkeit erheblich effizienter, praxisgerechter und rechtsstaatlich konsistenter erreicht werden.

Vorschlag der BRAK zur Reform des Abwicklerinstituts

A. § 55 BRAO (Bestellung eines Kammerbeauftragten)

- (1) Ist ein Rechtsanwalt gestorben oder dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erloschen, so kann die Rechtsanwaltskammer einen Rechtsanwalt oder eine andere Person, welche die Befähigung zum Richteramt erlangt hat, zum Kammerbeauftragten bestellen. Für Zweigstellen und weitere Kanzleien kann derselbe oder ein anderer Kammerbeauftragter bestellt werden. § 7 gilt entsprechend. Der Kammerbeauftragte ist in der Regel nicht länger als für die Dauer von sechs Monaten zu bestellen. Auf Antrag des Kammerbeauftragten kann die Bestellung verlängert werden, wenn er glaubhaft macht, dass seine Aufgaben noch nicht zu Ende geführt werden konnten.
- (2) Aufgabe des Kammerbeauftragten ist es, die laufenden Mandate festzustellen und die Mandanten unverzüglich über die Beendigung des Mandates und die Notwendigkeit der Beauftragung eines neuen Rechtsanwaltes zu informieren.
- (3) Dem Kammerbeauftragten obliegt auch die Feststellung und Weiterleitung von Fremdgeldern. Der Kammerbeauftragte ist für die Dauer seiner Bestellung über Anderkonten sowie alle Geschäftskonten des Rechtsanwalts allein verfügungs- und zeichnungsberechtigt. Auf Verlangen des Kammerbeauftragten haben die Kreditinstitute diesem Auskünfte über alle bei ihnen geführten Konten des Rechtsanwalts zu geben und ihm Zugang zu diesen Konten zu gewähren.
- (4) § 53 Abs. 4 S. 3 und § 54 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Bestellung kann widerrufen werden.

B. §§ 59e und 59h (Berufsausübungsgesellschaften)

1. In § 59e Absatz 1 BRAO werden die Verweise auf die §§ 53 und 54 BRAO gestrichen.
2. In § 59h BRAO wird Absatz 6 gestrichen.